

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 4

Paderborn, den 26. April 2007

150. Jahrgang

Inhalt

Päpstliche Dokumente

- Nr. 47. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 44. Weltgebetstag für geistliche Berufungen am 29. April 2007 – 4. Sonntag der Osterzeit 53
- Nr. 48. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 55

Die deutschen Bischöfe

- Nr. 49. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung der deutschen Bischöfe für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 8. Januar 1999 56

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 50. Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz, Hamm-Herringen, und Pfarrei St. Bonifatius, Hamm 71
- Nr. 51. Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003 (zuletzt geändert am 10. Mai 2006, Kirchliches Amtsblatt 2006, St. 5, Nr. 63.) 72

- Nr. 52. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2007 72
- Nr. 53. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2007 72
- Nr. 54. Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2007 73

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 55. Anweisung zur Durchführung der RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007 74
- Nr. 56. Kolping-KODA
Regelung über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit 75
- Nr. 57. GEMA-Vergütungssätze 79
- Nr. 58. Urlaubsvertretung 80

Päpstliche Dokumente

Nr. 47. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 44. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. April 2007 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: „Die Berufung im Dienst der Kirche als Gemeinschaft“

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Brüder und Schwestern!

Der jährliche Weltgebetstag um geistliche Berufungen ist eine gute Gelegenheit, um die Bedeutung der Berufungen im Leben und in der Sendung der Kirche deutlich zu machen und unser Gebet zu verstärken, damit die Berufungen an Zahl und Qualität wachsen. Aus Anlass des bevorstehenden Weltgebetstages möchte ich die Aufmerksamkeit des ganzen Gottesvolkes auf das folgende, sehr aktuelle Thema lenken: „Die Berufung im Dienst der Kirche als Gemeinschaft“.

Als ich im vergangenen Jahr bei den Generalaudienzen am Mittwoch einen neuen Katechesezyklus begann, der der Beziehung zwischen Christus und der Kirche gewid-

met war, machte ich darauf aufmerksam, dass sich die erste christliche Gemeinschaft – in ihrer ursprünglichen Kerngruppe – bildete, als einige Fischer aus Galiläa Jesus begegneten und sich von seinem Blick, von seiner Stimme einnehmen ließen und seine nachdrückliche Einladung annahmen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (*Mk 1,17*; vgl. *Mt 4,19*). Tatsächlich hat Gott stets einige Menschen ausgewählt, die auf unmittelbare Weise an der Verwirklichung seines Heilsplanes mitarbeiten sollten. Im Alten Testament rief er am Anfang Abraham, um „ein großes Volk“ zu bilden (*Gen 12,2*), und dann Mose, um Israel aus der Knechtschaft Ägyptens zu befreien (vgl. *Ex 3,10*). Er bestimmte immer wieder Menschen, besonders die Propheten, um den Bund mit seinem Volk zu bewahren und lebendig zu erhalten. Im Neuen Testament lud Jesus, der verheißene Messias, die Apostel einzeln ein, bei ihm zu sein (vgl. *Mk 3,14*) und an seiner Sendung teilzuhaben. Beim Letzten Abendmahl, als er ihnen den Auftrag gab, das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung fortzusetzen bis hin zu seiner glorreichen Wiederkunft am Ende der Zeiten, richtete er für sie an den Vater die fle-

hentliche Bitte: „Ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht und werde ihn bekannt machen, damit die Liebe, mit der du mich geliebt hast, in ihnen ist und damit ich in ihnen bin“ (*Joh 17,26*). Die Sendung der Kirche gründet daher auf einer innigen und treuen Gemeinschaft mit Gott.

Die Konstitution *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt die Kirche als „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“ (Nr. 4), in dem sich das Geheimnis Gottes widerspiegelt. Daher kommt in ihm die trinitarische Liebe zum Ausdruck und bilden dank des Wirkens des Heiligen Geistes alle seine Glieder „einen Leib und einen Geist“ in Christus. Vor allem wenn es sich zur Eucharistie versammelt, lebt dieses Volk, organisch gegliedert unter der Leitung seiner Hirten, das Geheimnis der Gemeinschaft mit Gott und mit den Brüdern. Die Eucharistie ist die Quelle jener kirchlichen Einheit, für die Jesus am Vorabend seines Leidens gebetet hat: Vater, auch sie sollen „in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (*Joh 17,21*). Diese innige Gemeinschaft fördert das Gedeihen großherziger Berufungen im Dienst der Kirche: Das Herz des Gläubigen, erfüllt von göttlicher Liebe, wird gedrängt, sich ganz der Sache des Reiches Gottes zu widmen.

Um die Berufungen zu fördern, ist also eine Pastoral wichtig, die aufmerksam ist gegenüber dem Geheimnis der Kirche als Gemeinschaft. Denn wer in einer einmütigen, mitverantwortlichen, sorgetragenden kirchlichen Gemeinschaft lebt, lernt gewiss leichter, den Ruf des Herrn zu erkennen. Die Sorge um geistliche Berufungen verlangt daher eine ständige „Erziehung“ zum Hören auf die Stimme Gottes, nach dem Vorbild Elis, der dem jungen Samuel half, das zu verstehen, worum Gott ihn bat, und es bereitwillig in die Tat umzusetzen (vgl. *1 Sam 3,9*). Das fügsame und treue Hören kann jedoch nur in einer Atmosphäre vertrauter Gemeinschaft mit Gott vor sich gehen. Und diese Atmosphäre entsteht vor allem im Gebet. Entsprechend dem ausdrücklichen Gebot des Herrn müssen wir die Gabe der Berufungen erbitten, indem wir vor allem unermüdlich und gemeinsam mit dem „Herrn der Ernte“ beten. Die Einladung steht im Plural: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (*Mt 9,38*). Diese Einladung des Herrn entspricht sehr genau dem Stil des „Vaterunser“ (vgl. *Mt 6,9*), des Gebetes, das er uns gelehrt hat und das, dem bekannten Wort Tertullians zufolge, eine „Zusammenfassung des ganzen Evangeliums“ darstellt (vgl. *De oratione* 1,6: *CCL* 1,258). Unter diesem Blickwinkel ist auch ein weiteres Wort Jesu erhellend: „Alles, was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbitten, werden sie von meinem himmlischen Vater erhalten“ (*Mt 18,19*). Der Gute Hirte lädt uns also ein, den himmlischen Vater zu bitten, ihn gemeinsam und mit Nachdruck zu bitten, dass er Berufungen zum Dienst an der Kirche als Gemeinschaft sende.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die pastorale Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte aufgegriffen und betont, dass es wichtig ist, die zukünftigen Priester zu einer wahren kirchlichen Gemeinschaft zu bilden. Wir lesen diesbezüglich im Dekret *Presbyterorum ordinis*: „Die Priester üben entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten, aus. Sie versammeln im Namen des Bischofs die Familie Gottes, die als Gemeinschaft von Brüdern nach Einheit verlangt, und führen sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater“ (Nr. 6). Diese Worte des Konzils finden einen Nachklang im

Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis*, das hervorhebt: Der Priester „ist Diener der Kirche als Gemeinschaft, weil er – verbunden mit dem Bischof und in enger Beziehung zum Presbyterium – im Zusammenführen der verschiedenen Berufungen, Charismen und Dienste die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft aufbaut“ (Nr. 16). Es ist unverzichtbar, dass innerhalb des christlichen Volkes jedes Amt und jedes Charisma sich an der vollen Gemeinschaft ausrichtet, und es ist Aufgabe des Bischofs und der Priester, diese im Einklang mit jeder anderen kirchlichen Berufung und mit jedem anderen kirchlichen Dienst zu fördern. So steht zum Beispiel auch das geweihte Leben auf seine ganz eigene Art im Dienst dieser Gemeinschaft, wie es von meinem verehrten Vorgänger Johannes Paul II. im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Vita consecrata* deutlich gemacht wird: „Das geweihte Leben hat zweifellos das Verdienst, wirksam dazu beigetragen zu haben, in der Kirche das Verlangen nach Geschwisterlichkeit als Bekenntnis zur Dreifaltigkeit lebendig zu erhalten. Es hat durch die ständige Förderung der geschwisterlichen Liebe auch in der Form des Gemeinschaftslebens gezeigt, dass die Teilnahme an der trinitarischen Gemeinschaft die menschlichen Beziehungen dahingehend zu verändern vermag, dass sie eine neue Art von Solidarität hervorbringt“ (Nr. 41).

Im Mittelpunkt jeder christlichen Gemeinschaft steht die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kirche. Wer sich in den Dienst des Evangeliums stellt, schreitet, wenn er aus der Eucharistie heraus lebt, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten voran und trägt so dazu bei, die Kirche als Gemeinschaft aufzubauen. Wir könnten sagen, dass „die eucharistische Liebe“ den Einsatz der ganzen Kirche in Bezug auf die Berufungen begründet und ihm seine Grundlage verleiht, weil – wie ich in der Enzyklika *Deus caritas est* geschrieben habe – die Berufungen zum Priestertum und zu den anderen Ämtern und Diensten im Gottesvolk dort gedeihen, wo es Menschen gibt, in denen Christus in seinem Wort, in den Sakramenten und besonders in der Eucharistie sichtbar wird. Denn „in der Liturgie der Kirche, in ihrem Beten, in der lebendigen Gemeinschaft der Gläubigen erfahren wir die Liebe Gottes, nehmen wir ihn wahr und lernen so auch, seine Gegenwart in unserem Alltag zu erkennen. Er hat uns zuerst geliebt und liebt uns zuerst; deswegen können auch wir mit Liebe antworten“ (Nr. 17).

Wir wenden uns schließlich an Maria, die die erste Gemeinschaft gestützt hat, wo „alle einmütig waren und alle sich regelmäßig zum Gebet versammelten“ (vgl. *Apg 1,4*), auf dass sie der Kirche helfe, in der heutigen Welt Abbild der Trinität zu sein, beredtes Zeichen der göttlichen Liebe zu allen Menschen. Die Jungfrau, die auf den Ruf des Vaters bereitwillig geantwortet hat, indem sie sagte: „Ich bin die Magd des Herrn“ (*Lk 1,38*), möge Fürbitte einlegen, damit es im christlichen Volk nicht an Dienern der göttlichen Freude fehle: an Priestern, die, in Gemeinschaft mit ihren Bischöfen, treu das Evangelium verkünden und die Sakramente feiern, die Sorge tragen für das Gottesvolk und die bereit sind, der ganzen Menschheit das Evangelium zu verkünden. Die Jungfrau Maria möge erwirken, dass auch in dieser unserer Zeit die Zahl der geweihten Menschen zunehme, der Menschen, die gegen den Strom schwimmen, indem sie die evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams leben und auf prophetische Weise Christus und seine befreiende Heilsbotschaft bezeugen. Liebe Brüder und Schwestern, die der Herr zu besonderen Berufungen in der Kirche ruft, ich

möchte euch auf besondere Weise der Jungfrau Maria anvertrauen, damit sie, die mehr als alle Menschen den Sinn der Worte Jesu: „Meine Mutter und meine Brüder sind die, die das Wort Gottes hören und danach handeln“ (Lk 8,21), verstanden hat, euch lehre, auf ihren göttlichen Sohn zu hören. Sie helfe euch, durch euer Leben zu sagen: „Ja, ich komme, um deinen Willen, Gott, zu tun“ (vgl. Hebr 10,7). Mit diesen Wünschen verspreche ich jedem von euch mein besonderes Gebetsgedenken und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 10. Februar 2007

Benedictus PP XVI

Nr. 48. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Thema: „Kinder und Soziale Kommunikationsmittel: eine Herausforderung für die Erziehung“
20. Mai 2007

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Thema des 41. Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „Kinder und Soziale Kommunikationsmittel: eine Herausforderung für die Erziehung“, lädt uns dazu ein, über zwei miteinander verbundene Themen von großer Bedeutung nachzudenken: Die Erziehung der Kinder ist das eine; das andere – vielleicht weniger offenkundige, aber nicht weniger Wichtige – ist die Erziehung der Medien.

Die komplexen Herausforderungen, denen die Erziehung heute begegnen muss, stehen oft in Verbindung mit dem zunehmenden Einfluss der Medien in unserer Welt. Als Aspekt des Phänomens der Globalisierung – und begünstigt durch die schnelle technologische Entwicklung – prägen die Medien die kulturelle Umwelt (cf. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Die schnelle Entwicklung*, 3). In der Tat gibt es Stimmen, die sagen, dass der Einfluss der Medien im Erziehungsprozess dem von Schule, Kirche und – vielleicht sogar – Familie gleichkommt. „Für viele Menschen entspricht die Wirklichkeit dem, was die Medien als wirklich ausgeben“ (Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, *Aetatis novae*, 4).

2. Das Verhältnis von Kindern, Medien und Erziehung kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden: der Erziehung der Kinder durch die Medien und der Erziehung der Kinder dazu, den Medien angemessen zu begegnen. Es ergibt sich eine Art Reziprozität, die auf die Verantwortung der Medien-Wirtschaft und auf die Notwendigkeit aktiver, kritischer Beteiligung von Lesern, Zuschauern und Zuhörern hinweist. In diesem Rahmen ist die Einübung des angemessenen Umgangs mit den Medien von wesentlicher Bedeutung für die kulturelle, moralische und geistliche Entwicklung der Kinder.

Wie wird das Gemeinwohl geschützt und gefördert? Kinder zur Unterscheidungsfähigkeit in der Nutzung der Medien zu erziehen ist die Verantwortung von Eltern, Kirche und Schule. Die Rolle der Eltern ist von vorrangiger Bedeutung. Sie haben das Recht und die Pflicht, die kluge Nutzung der Medien sicherzustellen, indem sie das

Gewissen ihrer Kinder bilden, um zu gesunden und objektiven Urteilen zu kommen, die sie dann bei der Wahl oder Zurückweisung verfügbarer Programme leiten (cf. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 76). Dabei sollten die Eltern Ermutigung und Hilfe von den Schulen und Pfarreien erhalten, um sicherzustellen, dass dieser schwierige, wenn auch lohnende Aspekt der Elternschaft von einer größeren Gemeinschaft unterstützt wird. Medienerziehung sollte positiv sein. Wenn man Kindern das, was ästhetisch und moralisch herausragend ist, vermittelt, hilft man ihnen, Wertschätzung, Klugheit und Urteilsvermögen zu entwickeln. Hier ist es wichtig, den fundamentalen Wert des Vorbilds der Eltern zu erkennen und den Nutzen, junge Menschen in die klassische Jugendliteratur für Kinder, die schönen Künste und wertvolle Musik einzuführen. Während populäre Literatur stets ihren Platz im Kulturleben haben wird, sollte der Versuchung zur Sensationalisierung an Lernorten nicht passiv nachgegeben werden. Schönheit, eine Art Spiegel des Göttlichen, inspiriert und belebt Herz und Geist junger Menschen, während Hässlichkeit und Vulgarität eine erniedrigende Wirkung auf Einstellungen und Verhalten haben.

Wie Erziehung im Allgemeinen so erfordert Medien-Erziehung eine Heranbildung zur Ausübung von Freiheit. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sehr oft wird Freiheit als unablässige Suche nach Vergnügen und neuen Erfahrungen dargestellt. Aber das ist eine Verdammung, keine Befreiung! Wahre Freiheit könnte niemals den Einzelnen – besonders das Kind – zu einer unersättlichen Suche nach Neuigkeiten verurteilen. Im Licht der Wahrheit wird echte Freiheit als endgültige Antwort auf Gottes „Ja“ zur Menschheit erfahren, das uns dazu beruft, nicht unüberlegt, sondern aus freiem Willen all das, was gut, wahr und schön ist, zu wählen. So führen die Eltern ihre Kinder in die tiefe Freude des Lebens ein, wenn sie als Hüter dieser Freiheit ihren Kindern schrittweise größere Freiheit einräumen (cf. *Ansprache an das Fünfte Welt-Familien-Treffen*, Valencia, 8. Juli 2006).

3. Der von Herzen kommende Wunsch von Eltern und Lehrern, die Kinder nach den Werten des Schönen, Wahren und Guten zu erziehen, kann von der Medien-Wirtschaft nur in dem Maß unterstützt werden, in dem sie die grundlegende Menschenwürde, den wahren Wert von Ehe und Familienleben sowie die positiven Errungenschaften und Ziele der Menschheit fördert. Daher wird die Notwendigkeit, dass die Medien effektiver Bildung und ethischen Standards verpflichtet sind, nicht nur von Eltern und Lehrern mit besonderem Interesse und sogar Nachdruck gesehen, sondern auch von allen, die einen Sinn für gesellschaftliche Verantwortung haben.

Obwohl festzustellen ist, dass viele Menschen, die in den Medien tätig sind, den Wunsch haben, zu tun, was richtig ist (cf. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, *Ethik in der Sozialen Kommunikation*, 4), müssen wir ebenfalls feststellen, dass die in den Medien Tätigen besonderem psychologischem Druck und ethischen Dilemmata (cf. *Aetatis novae*, 19) ausgesetzt sind, weil gelegentlich der wirtschaftliche Wettbewerb Medienschaffende zu niedrigeren Standards drängt. Jeder Trend, Programme – einschließlich Filme und Video-Spiele – zu produzieren, die im Namen der Unterhaltung Gewalt verherrlichen und antisoziales Verhalten oder die Banalisierung menschlicher Sexualität darstellen, ist eine Perversiön – umso abstoßender, wenn diese Programme für Kinder oder Jugendliche gemacht werden. Wie kann man

diese „Unterhaltung“ den zahllosen jungen Menschen erklären, die unter Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch leiden? Diesbezüglich würde jeder gut daran tun, über den Gegensatz zwischen Christus – der „die Kinder in seine Arme nahm, ihnen die Hände auflegte und sie segnete“ (Mk 10,16) – und demjenigen nachzudenken, der „einen von diesen Kleinen zum Bösen verführt“ und für den es besser wäre, „man würde ihn mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer werfen“ (Lk 17,2). Ich appelliere erneut an die Verantwortlichen der Medien-Wirtschaft, die Produzenten anzuleiten und zu ermutigen, das Gemeinwohl zu schützen, die Wahrheit zu bekräftigen, die Menschenwürde jedes Einzelnen zu verteidigen und die Achtung vor den Bedürfnissen der Familie zu fördern.

4. Die Kirche selbst ist im Licht der Heilsbotschaft, die ihr anvertraut ist, auch eine Lehrerin der Menschlichkeit und begrüßt die Möglichkeit, Eltern, Erziehern, Medien-

schaffenden und jungen Menschen Hilfe anbieten zu können. Die Pfarrei- und Schulprogramme der Kirche sollten heute in der Medienerziehung führend sein. Vor allem hegt die Kirche den Wunsch, eine Sicht der Würde des Menschen zu verbreiten, die zentral ist für jede richtige menschliche Kommunikation. „Ich sehe mit Christus und kann dem anderen mehr geben als die äußerlich notwendigen Dinge: den Blick der Liebe, den er braucht“ (*Deus caritas est*, 18).

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2007, am Fest des hl. Franz von Sales.

Benedictus PP XVI

Die deutschen Bischöfe

Nr. 49. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung der deutschen Bischöfe für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie

vom 8. Januar 1999

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Die Notwendigkeit regelmäßiger gottesdienstlicher Versammlungen
3. Vorsteher- und Leitungsdienst in gottesdienstlichen Versammlungen

I. Zu Wesen und Gestalt liturgischer Feiern – Zusammenwirken Christi und seiner Kirche

4. Die gleiche Christenwürde verbindet alle zum Gottesdienst Versammelten
5. In der gottesdienstlichen Versammlung ist Christus der Erstherr
6. In der Gottesdienst feiernden Gemeinde stellt sich das Mysterium der Kirche dar
7. Eine gegliederte Gemeinschaft

II. Der Vorsteherdienst des Bischofs und des Priesters

8. Aufgabe der geweihten Amtsträger
9. Der Bischof
10. Die Priester

III. Gottesdienstleitung durch einen Diakon

11. Zur Dienstleistung geweiht
12. Liturgische Aufgaben des Diakons
13. Die Feier der Tagzeitenliturgie durch einen Diakon
14. Vom Diakon geleitete Segensfeiern
15. Der Diakon als Leiter des Begräbnisses
16. Die Leitung sakramentaler Feiern

IV. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien ohne Beauftragung des Bischofs

17. Herkömmliche Andachten und neu entstandene Formen
18. Zuständigkeit und ordnungsgemäßer Vollzug
19. Der Platz des Vorbeters

Tagzeitenliturgie

20. Feier der Tagzeiten
21. Feier in einfacher Form
22. Festliche Gestaltung

Gottesdienste in Haus und Familie

23. Segnungen in Haus und Familie
24. Krankensegen und Muttersegen in der Familie
25. Haussegnung zum Hochfest der Erscheinung des Herrn

V. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien mit Beauftragung des Bischofs

26. Eine Aufgabe in Ausnahmesituationen
27. Notwendige Beauftragung durch den Bischof
28. Beauftragung entsprechend den Erfordernissen
29. Die Einweisung ehrenamtlicher Beauftragter und hauptberuflicher Mitarbeiter
30. Liturgische Feiern, deren Leitung Laien übertragen werden kann

VI. Die Gestaltung von Gottesdiensten, die von beauftragten Laien geleitet werden

Wort-Gottes-Feiern

31. Selbständige Wort-Gottes-Feiern
32. Gemeinsame Vorbereitung
33. Leitungsaufgaben während der Feier
34. Die Mitwirkung anderer Dienste
35. Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester
36. Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung an Sonntagen

37. Andere Formen des sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester

38. Besonderheiten an bestimmten Tagen im Kirchenjahr: Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag

39. Wort-Gottes-Feiern an Werktagen

40. Wortgottesdienste mit Kommunionfeier an Werktagen

41. Kommunionsspendung mit kurzem Wortgottesdienst

Gottesdienste mit Kranken und Sterbenden

42. Feiern mit Kranken und Sterbenden

43. Krankenbesuch

44. Krankensegen

45. Krankenkommunion

46. Wegzehrung

Eucharistische Gottesdienste

47. Eucharistieverehrung außerhalb der Messe

48. Die eucharistische Aussetzung durch einen beauftragten Laien

49. Gestaltung der Anbetung

50. Abschluß der Anbetung

51. Die eucharistische Prozession

Bußgottesdienste

52. Von beauftragten Laien geleitete Bußgottesdienste

Segensfeiern

53. Die Leitung von Segensfeiern

54. Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können

55. Hinweise zur Form von Segensfeiern

Gottesdienste im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Kirche

56. Gebete für Katechumenen

57. Der Leitungsdienst bei der Feier der Initiations sacramente

Begräbnisfeiern

58. Die Feier des Begräbnisses

59. Situationsgerechte Gestaltung

60. Einladung zur Mitfeier der Begräbnismesse

Feiargestalt

61. Besondere Kennzeichen

62. Angemessene Kleidung

63. Der Platz eines Gottesdienstbeauftragten

64. Unterscheidende Worte und Gebärden

65. Gebets- und Segensgebärden von beauftragten Laien

66. Schlußwort

ANHANG

67. Benennung der mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragten Laien

1. Vorwort

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die „volle, bewußte und tätige Teilnahme“ aller Gläubigen als „vom Wesen der Liturgie selbst verlangt“¹ herausgestellt. Es gehört

zum Grundzug gottesdienstlichen Feierns, daß diese Teilnahme sich in der „in verschiedene Ämter und Dienste gegliederten Kirche“² vollzieht. Die im Zusammenhang der jüngsten Liturgiereform entstandene Vielfalt von gottesdienstlichem Engagement zahlreicher Laien in den Pfarrgemeinden ist eines der erfreulichsten Zeichen des Aufbruchs nach dem Konzil und verdient höchste Anerkennung und großen Dank.

Gerade in Zeiten zunehmenden Priestermangels zeigt sich der Segen dieser Mitwirkung. Im Zusammenhang damit ergeben sich aber auch Fragen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Priester, Diakone und Laien im liturgischen Bereich. Es scheint deshalb angebracht, durch die in der folgenden Rahmenordnung enthaltenen Weisungen der deutschen Bischöfe diese wünschenswerte Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dem katholischen Verständnis der Kirche als einer gegliederten Gemeinschaft zu fördern.

2. Die Notwendigkeit regelmäßiger gottesdienstlicher Versammlungen

Seit an Pfingsten der Heilige Geist über die Apostel und die noch kleine Gemeinschaft derer, die sich nach Ostern zu Jesus als dem erhöhten Herrn bekannten, herabgekommen ist (vgl. Apg 2,1-13), hat die Kirche nicht aufgehört, sich in seinem Namen zu versammeln. Das geschieht vor allem am Sonntag. Er ist der „Tag, an dem Christus von den Toten erstanden ist“³ und seine Jünger beim gemeinsamen Mahl erfahren ließ, daß er lebt (vgl. Lk 24,13-35). Diese Erfahrung schenkt er noch immer seinen Gläubigen, wenn sie an seinem Tag, dem „Herrentag“ (Offb 1,10), zusammenkommen, um „die großen Taten dessen [zu] verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (1 Petr 2,9), das Wort Gottes zu hören und die heilige Eucharistie zu feiern. Neben dem Sonntag gibt es andere Tage und Anlässe verschiedener Art, die die ganze Gemeinde oder eine mehr oder weniger große Zahl ihrer Glieder zu gottesdienstlichen Feiern zusammenführen.

Solche regelmäßigen Gemeindegottesdienste in ihren unterschiedlichsten Formen sind notwendig, wenn der Glaube lebendig bleiben und die Liebe nicht erkalten soll. Deshalb erging schon in apostolischer Zeit die Mahnung: „Laßt uns nicht unseren Zusammenkünften fernbleiben ...“ (Hebr 10,25).

Auch die Erfahrung in Zeiten der Unterdrückung und Verfolgung zeigt, wie notwendig für das Leben der Kirche und das Überleben ihrer Gemeinden die regelmäßigen gottesdienstlichen Versammlungen der Christen am jeweiligen Ort sind. In einer weithin säkularisierten Gesellschaft wird das im Gottesdienst erlebte Glaubenszeugnis ebenfalls zu einer oft entscheidenden Glaubensstütze.

Es muß deshalb allen, die besondere Verantwortung in der Kirche tragen, ein erstrangiges Anliegen sein, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Gemeinden die Liturgie der Kirche regelmäßig feiern können, besonders die Eucharistie an Sonn- und Feiertagen und die Tagzeitenliturgie.

² Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 58.

³ Die Feier der heiligen Messe. Meßbuch. Einschub an Sonntagen in Hochgebet II und III, S. 480-490; vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 106; Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 8-17.

¹ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 14.

3. Vorsteher- und Leitungsdienst in gottesdienstlichen Versammlungen

Den liturgischen Feiern einer Pfarrei oder Personalgemeinde steht zunächst der vom Bischof bestellte Priester vor, „der die Person Christi, des Hauptes, vertritt“.⁴ Darum kommt ihm die symbolisch-sakramentale Aufgabe zu, im Dienst des Vorstehens Jesus Christus gegenwärtig werden zu lassen. Aus diesem Grund ist der Vorsteherdienst des Priesters, vor allem bei der Eucharistiefeier und den meisten anderen sakramentlichen Feiern unerlässlich. Dieser Dienst umfaßt auch die Leitung der liturgischen Versammlung mit der Verantwortung für den geordneten Ablauf und die Abstimmung der Dienste aufeinander.

Es gibt Gemeindegottesdienste, die so sehr auf die Mitte der kirchlichen Gemeinschaft hingeordnet sind, daß hier der Vorsteherdienst des Priesters erforderlich ist. Wenn das aufgrund einer Notsituation nicht möglich ist, kann der Bischof zwar nicht den symbolisch-sakramentalen Vorsteherdienst des Priesters, jedoch den Dienst der Leitung einem Diakon oder beauftragten Laien vertretungsweise übertragen. Die Laien wirken als aus der Mitte der Gemeinde berufene Glieder der Kirche. Jesus Christus ist in ihr gegenwärtig, wenn sie in seinem Namen Verkündigung und Gebet vollzieht und sich damit seinem Heilshandeln öffnet.

Eine solche Situation sah die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten in manchen Gemeinden hinsichtlich der sonn- und feiertäglichen Eucharistiefeier gegeben.⁵ Sie bemerkte dazu: „Die abnehmende Zahl der Priester bringt es mit sich, daß es immer schwieriger wird, jeder Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen die Eucharistiefeier zu ermöglichen.“⁶ Sie empfahl, in dieser Situation die Feier eines von einem Diakon oder beauftragten Laien geleiteten Wortgottesdienstes (mit Kommunionfeier).⁷ Auch anstelle der vielerorts nicht mehr möglichen täglichen Meßfeier wünschte die Synode, es sollten von Laien geleitete Wortgottesdienste gefeiert werden.⁸

Mittlerweile arbeiten dankenswerterweise an der Seite der Priester in den meisten deutschen Bistümern qualifizierte und vom Bischof beauftragte Laien in der Seelsorge mit. Ihr Dienst ist ein großes Geschenk an die Gemeinden. Das Engagement der Laien in der Liturgie wie auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens ist Ausdruck ihrer vom II. Vatikanum gewollten Mitverantwortung. Durch ihren Dienst, der ehrenamtlich und oft unter Inkaufnahme erheblicher Belastungen zusätzlich zu den alltäglichen Verpflichtungen in Familie und Beruf erfolgt, bringen sie ihre eigene Spiritualität in den Gottesdienst der Gemeinde ein und bereichern ihn so um den Schatz ihrer je eigenen Glaubenserfahrungen. In einer Zeit, in der das öffentliche Bekenntnis zum christlichen Glauben und das Engagement in der Kirche nicht mehr von einem selbst-

verständlichen gesellschaftlichen Konsens getragen wird, nimmt die Kirche einen solchen Dienst mit Dankbarkeit an.

Dennoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Umfang und auf welche Weise in Abwesenheit eines Priesters auch Laien Gemeindegottesdienste leiten können. In dieser wichtigen Sache darf die pastorale Notlage nicht zu übereilten und theologisch nicht genügend durchdachten Praktiken führen. Eine tragfähige Antwort kann nur gefunden werden, wenn auch das Wesen der heiligen Liturgie, die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten ihrer Gestalt und der wesentliche Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften und „dem Priestertum des Dienstes“ bedacht und beachtet werden.⁹ Vor allem muß immer im Blick bleiben, daß christlicher Gottesdienst darauf gründet, daß Gott selbst der Handelnde ist. „Gottesdienst bedeutet nicht, daß Menschen über Gott verfügen wollen, sondern, daß sie sich ihm zur Verfügung stellen.“¹⁰ In diesem Sinn wird jeder, der einen Gottesdienst leitet, seine Aufgabe darin sehen, daß er sich Christus zur Verfügung stellt und seinen Mitchristen einen notwendigen Dienst schenkt.

1. Zu Wesen und Gestalt liturgischer Feiern – Zusammenwirken Christi und seiner Kirche

4. Die gleiche Christenwürde verbindet alle zum Gottesdienst Versammelten

Die Feier der Liturgie ist die Mitte des kirchlichen Lebens. Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet sie als den Höhepunkt, dem das ganze Tun der Kirche zustrebt und zugleich als die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt.¹¹ Diese Aussage trifft nicht nur auf die Eucharistiefeier zu; sie gilt auch für die Feier der übrigen Sakramente, der Tagzeitenliturgie und anderer gottesdienstlicher Versammlungen. Diese haben einen besonderen Rang und unterscheiden sich wesentlich von sonstigen Zusammenkünften und kirchlichen Veranstaltungen. Denn in ihnen ist Christus, der Herr und das Haupt der Kirche, in besonderer Weise gegenwärtig.

Weil die Gläubigen Jesus Christus einverleibt und dem Volk Gottes eingefügt wurden, haben sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi.¹² Eine grundlegende Gleichheit und eine allen geschenkte Würde, eine gemeinsame Berufung und eine allen aufgetragene Sendung verbindet deshalb die zum Gottesdienst Versammelten.

5. In der gottesdienstlichen Versammlung ist Christus der Ersthandelnde

Christus ist als Haupt seiner Kirche wirklich gegenwärtig, wo immer sich diese in seinem Namen versammelt (vgl. Mt 18,20). Was in der gottesdienstlichen Versammlung der Kirche geschieht, ist sein Tun „in der Kraft des

4 Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 12a.

5 Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluß: Gottesdienst 2.4.3: Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 1976) S. 202 bis 205.

6 Ebd. S. 202.

7 Vgl. ebd. S. 204; die Synode spricht von „Wort- und Kommuniongottesdiensten“.

8 Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluß: Gottesdienst 3.1; S. 206.

9 Vgl. Kongregation für den Klerus u. a. Kongregationen, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit von Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 (= Instr. Mitarbeit der Laien), Theologische Prinzipien, Nr. 1–4.

10 Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluß: Gottesdienst 1; S. 197.

11 Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 10.

12 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 31.

Heiligen Geistes“¹³. Das liturgische Handeln ist ein Handeln des Herrn selbst. „Verkünden und Annehmen des Wortes, Gebet, Preisung und Bekenntnis, Singen und Segnen, Weihungen und Wandeln sind wirksam, weil er wirkt.“¹⁴

Infolgedessen ist der Gottesdienst der Kirche in seiner Tiefe immer mehr als die Summe dessen, was die Teilnehmenden tun, und immer mehr, als im Tun der Versammlung nach außen sichtbar wird. Das Zweite Vatikanische Konzil beschreibt deshalb die Liturgie als gemeinsames „Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist“¹⁵. Wegen dieses einzigartigen, vom Heiligen Geist getragenen Zusammenwirkens von Haupt und Gliedern ist der Gottesdienst „in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht“.¹⁶

6. In der Gottesdienst feiernden Gemeinde stellt sich das Mysterium der Kirche dar

Es ist die Kirche in ihrer untrennbaren Einheit von Haupt und Gliedern, die Liturgie feiert. Sie tritt konkret in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde in Erscheinung; in ihr stellt sich das Mysterium der Kirche dar. Innerhalb dieser örtlichen Versammlung der Kirche haben alle Recht und Auftrag, ihr priesterliches Amt auszuüben.¹⁷ Denn die liturgischen Feiern „sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche“.¹⁸ Die bewußte, volle, tätige und fromme Teilnahme aller wird deshalb vom „Wesen der Liturgie selbst verlangt“.¹⁹

7. Eine gegliederte Gemeinschaft

Die Kirche ist eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit verschiedenen Charismen beschenkte Gemeinschaft. Das tritt auch in den gottesdienstlichen Versammlungen klar in Erscheinung, in denen sich die Kirche in besonderer Weise darstellt und verwirklicht. Nicht nur die fundamentale Gleichheit aller in ihrer Christenwürde, sondern auch die Unterschiedenheit der Ämter und Aufgaben, d. h. die hierarchische Verfaßtheit der Kirche sowie die Besonderheit der verschiedenen pastoralen Dienste und die Vielfalt der Charismen müssen sich im Gottesdienst widerspiegeln und zur Darstellung kommen. Nicht alle tun unterschiedslos dasselbe. Alle aber wirken bei den liturgischen Feiern entsprechend ihrem Amt, ihrer Beauftragung oder aufgrund ihrer Taufe und „Salbung mit dem Heiligen Geist“²⁰ zusammen und übernehmen den ihnen je eigenen Teil.²¹ Es soll also jeder „nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“.²²

13 Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 6.

14 H. Hücke/H. Rennings, Die gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde (Pastorale 2. Handreichung für den pastoralen Dienst. Hg. v. der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen), Mainz 1973, S. 34.

15 Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 7.

16 Ebd.

17 Diesen Ausdruck gebraucht die Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch (Nr. 45) im Blick auf die Teilnahme der Gemeinde im Allgemeinen Gebet.

18 Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 26.

19 Ebd., Art. 14.

20 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 10.

21 Vgl. ebd., Art. 11.

22 Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 28.

II. Der Vorstedterdienst des Bischofs und des Priesters

8. Aufgabe der geweihten Amtsträger

Eine für den geordneten Verlauf des Gottesdienstes wichtige Aufgabe ist der Dienst des Vorstehens. Er kommt denjenigen unter den Gläubigen zu, die durch das Sakrament der Weihe „im Namen Christi dazu bestellt [wurden], die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weihen“.²³ Bischof und Priester als ordinierte Vorsteher stellen sakramental die besondere Gegenwart des Herrn als Haupt der Kirche dar. Dieser Dienst drückt in seiner Prägung durch das Sakrament der Weihe aus, daß die gottesdienstliche Versammlung nicht aus sich selbst, sondern aufgrund der Verheißung und Wirksamkeit des erhöhten Herrn zustandekommt. Dieser hat ihr zugesagt, selbst in ihrer Mitte zu sein und „bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20) sein Heil zu wirken.²⁴

9. Der Bischof

Der Bischof ist mit der Fülle des Weihesakramentes ausgestattet²⁵ und damit auch zur „Fülle des Priestertums“ erwähnt.²⁶ Insofern er Leiter der Ortskirche ist, wird er als „Hoherpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt“, bezeichnet.²⁷ Im Dienst des Bischofs ist Jesus Christus als Hoherpriester inmitten seiner Gläubigen anwesend.²⁸

Christus tritt als Haupt der Kirche besonders deutlich in Erscheinung, wenn der Bischof einer Eucharistiefeier vorsteht. Der Bischof ist der „hauptsächliche Ausspender der Mysterien Gottes“ und hat die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Kirche inne.²⁹

10. Die Priester

„Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt; denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdbereich hin verbreitete sichtbare Kirche dar.“³⁰

In den Pfarreien kommt der Bischof den Verpflichtungen seines Aposteldienstes dadurch nach, daß er Priester für sie weihet und in sie entsendet. Obwohl sie nicht die höchste Stufe des Weihesakramentes innehaben, erhalten sie durch die Weihe an Amt und Sendung des Bischofs Anteil.³¹ Sie handeln stellvertretend für ihn und stehen nach seiner Weisung den ihnen anvertrauten Gemeinden vor.

23 Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 11

24 Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 7.

25 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 21.26; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 15.

26 Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 41.

27 Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 41.

28 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 21.

29 Vgl. Zweites Vatikanum, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 15.

30 Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 42; vgl. ebd., Kirchenkonstitution, Art. 26.

31 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 28; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 2.

Ihnen kommt es deshalb zu, den liturgischen Feiern der jeweiligen Gemeinde vorzustehen, unter denen die Eucharistiefeyer besonders hervorragt. Daß ein Priester die Eucharistie stets in Gemeinschaft mit dem zuständigen Ortsbischof feiert, zeigt sich darin, daß er den Namen des Bischofs im Hochgebet immer nennt.³² Zusammen mit dem Bischof sind dessen priesterliche Mitarbeiter von Gott bestellte „Verwalter“ seiner heiligen Mysterien.³³ Durch ihren Dienst wird, wie es im Weihegebet heißt, das Volk Gottes „durch das Bad der Wiedergeburt erneuert“ und am Altar genährt; „so werden die Sünder versöhnt und die Kranken zu ihrer Heilung gesalbt“.³⁴ Zusammen mit den Bischöfen erleben die Priester Gottes Erbarmen „für die ihnen anvertrauten Gemeinden und für die Menschen auf Erden“.³⁵

Gemäß seiner Weihe ist es Aufgabe des Priesters, der Liturgie selbst vorzustehen. Diesen Vorsteherdienst kann er nicht durchgehend oder für bestimmte Teile der Feier einem Diakon oder Laien übertragen, wenn er anwesend ist.

Selbst in einer gottesdienstlichen Versammlung, die keine Eucharistiefeyer ist, etwa im Karfreitagsgottesdienst, kann der anwesende Priester den ihm zustehenden Dienst nicht einem anderen überlassen; es widerspräche dies dem Grundsatz, daß alle Teilnehmenden nur die ihnen zukommenden Aufgaben wahrnehmen sollen.³⁶

Das gilt gleichermaßen für Teile der Feier, die an sich auch von einem Diakon oder beauftragten Laien vollzogen werden dürfen, etwa die Speisensegnung am Ende der Osternachtfeier oder die Segnung des Adventskranzes im Eröffnungsteil der Messe am Ersten Advent.

Ebenso werden Segensfeiern, die die ganze Pfarrgemeinde betreffen, und Segnungen öffentlicher Einrichtungen sinngemäß vom Priester als dem zuständigen Gemeindeführer vollzogen. Das deutsche Benediktionale bemerkt diesbezüglich (Nr. 18): „Je mehr eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet.“

III. Gottesdienstleitung durch einen Diakon

11. Zur Dienstleistung geweiht

Den Bischöfen stehen außer ihren priesterlichen Mitarbeitern Diakone als Helfer zur Verfügung. Durch das Sakrament der Weihe haben auch sie Anteil an Amt und Sendung des Bischofs. Doch sie werden zur Dienstleistung, nicht zum Priestertum geweiht.³⁷ Der Diakon hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium das zu tun, was der Bischof ihm aufträgt.

Gemäß der Überlieferung der Kirche und nach Maßgabe der Rechtsvorschrift ist es Sache der Diakone, dem Bischof und den Priestern bei der Feier der göttlichen Geheimnisse zu helfen. Der Feier vorzustehen, kommt aber dem Bischof oder Priester zu.

32 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 26.

33 Zweites Vatikanum, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 5.13.

34 Pontifikale I (1994), Zweites Kapitel: Die Weihe der Priester, Nr. 34.

35 Ebd.

36 Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 28.

37 Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 29.

12. Liturgische Aufgaben des Diakons

Der Diakon übernimmt „je nach der Weisung der zuständigen Autorität“³⁸ gelegentlich im Einvernehmen mit dem Bischof und den Priestern die Leitung einzelner liturgischer Feiern.³⁹ Diese Aufgabe kommt ihm an erster Stelle dort zu, wo kein Priester zur Leitung bestimmter Gemeindegottesdienste zur Verfügung steht.⁴⁰

Das Zweite Vatikanische Konzil hat empfohlen, Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen zu feiern. Wo kein Priester zur Verfügung steht, können die Leitung dieser Gottesdienste ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs übernehmen.⁴¹ Dem Diakon kommt es auch zu, im Rahmen einer Kommunionfeier den Gläubigen die Eucharistie zu reichen. Im Weihegebet erbittet man für den Diakon „unermüdliche Sorge für die Kranken“.⁴² So gehört es zu seinen Aufgaben, die Kommunion den Kranken und Sterbenden zu bringen. Außerhalb der Meßfeier kann er das Allerheiligste Sakrament zur Verehrung aussetzen, den Eucharistischen Segen erteilen und in einer Eucharistischen Prozession die Monstranz tragen.⁴³

13. Die Feier der Tagzeitenliturgie durch einen Diakon

Unter den nicht-eucharistischen Gottesdiensten, die der Diakon leiten kann, verdient die Feier des Stundengebetes besondere Aufmerksamkeit. Dem Diakon muß es ein Anliegen sein, das ihm aufgetragene Stundengebet häufig gemeinsam mit anderen Gläubigen zu feiern. Dies ist eine empfehlenswerte Gottesdienstform an Werktagen, wenn die tägliche Eucharistiefeyer nicht möglich ist.

14. Vom Diakon geleitete Segensfeiern

Im Erleben der Gläubigen haben bestimmte Segnungen im Laufe des Jahres einen hohen Rang. Wenn sie wegen der Abwesenheit des Priesters nicht in Verbindung mit einer Eucharistiefeyer oder einem vom Priester geleiteten Wortgottesdienst gefeiert werden können, darf mit Zustimmung des Pfarrers ein Diakon die entsprechenden Feiern einer Gemeinde übernehmen,⁴⁴ etwa am Aschermittwoch, am Palmsonntag oder am Erntedankfest. Es ist auch zu empfehlen, daß er eine von ihm geleitete sonntägliche Wort-Gottes-Feier mit der Segnung und Ausstrengung des Weihwassers (Taufgedächtnis) eröffnet.

15. Der Diakon als Leiter des Begräbnisses

Unter den anlaßbezogenen Gottesdiensten im Leben einer Pfarrei kommt der Feier des Begräbnisses eine große pastorale Bedeutung zu. Darum ist es die vorrangige Aufgabe der Priester, die Toten zu begraben und die Trauernden zu trösten. Wenn es allerdings dem Pfarrer oder einem ihn in der Seelsorge unterstützenden Priester nicht möglich ist, der Begräbnisfeier vorzustehen, wird ihn ein

38 Ebd.

39 Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juli 1967, Nr. 22–23.

40 Vgl. Der Liturgische Dienst des Diakons, Nr. 133. Diese Handreichung der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 1984 informiert umfassend über die gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons und deren sinnvollen Vollzug.

41 Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 35.4.

42 Vgl. Pontifikale I (1994), Drittes Kapitel: Die Weihe der Diakone, Nr. 38.

43 Der liturgische Dienst des Diakons, Nr. 175.

44 Vgl. ebd., Nr. 141–147; 164–167.

Diakon sinnvollerweise vertreten.⁴⁵ Bei der Delegation dieser Aufgabe an den Diakon werden auch Gesichtspunkte der seelsorglichen Beziehung zur Trauerfamilie sowie eine angemessene Planung der Dienste von Pfarrer und Diakon Berücksichtigung finden.

16. Die Leitung sakramentaler Feiern

Die Assistenz bei der Trauung kommt dem Bischof und dem Pfarrer zu. Diese können dazu einen anderen Priester oder auch einen Diakon delegieren.⁴⁶ Doch sollte wegen ihres engen Bezugs zur Pfarrgemeinde die Leitung der Trauung durch einen Diakon eher eine Ausnahme sein. Steht der Priester der Eucharistiefeier vor, leitet er in der Regel auch die Feier der Trauung.

Bei der Feier der Taufe nennt das Kirchenrecht als deren ordentlichen Spender nach dem Bischof und dem Priester auch den Diakon.⁴⁷

IV. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien ohne Beauftragung des Bischofs

17. Herkömmliche Andachten und neu entstandene Formen

Seit den ältesten Zeiten der Kirche kommen Christen zusammen, um gemeinsam das Wort Gottes zu hören, mit Psalmen, Hymnen und Liedern Gott zu preisen und ihm für seine Menschenliebe zu danken, fürbittend für Kirche und Welt einzutreten, einander durch ihr Glaubenszeugnis aufzubauen und neue Kraft für ihren Alltag zu empfangen. Im Laufe der Geschichte haben sich verschiedene Andachtsformen entwickelt, die oft zu großem geistlichen Gewinn beigetragen haben. Unter ihnen sind die bekanntesten der Kreuzweg, das gemeinsame Gebet des Rosenkranzes, Andachten an Festen und in geprägten Zeiten, Anbetungsstunden, Gebetswachen sowie Prozessionen und Wallfahrten.

Auch das Totengebet, zu dem sich Angehörige, Freunde und Nachbarn eines verstorbenen Gemeindeglieds an einem oder mehreren Tagen zwischen Tod und Begräbnis versammeln, gehört zu diesen erhaltenswerten Gebets-traditionen.⁴⁸

In jüngerer Zeit haben sich weitere Gottesdienstformen herausgebildet, etwa „Früh- und Spätschichten“, das Friedensgebet, der Jugendkreuzweg, Meditationsgottesdienste und Gebetsversammlungen am Weltgebetstag der Frauen, das Hausgebet im Advent und in der Fastenzeit.

18. Zuständigkeit und ordnungsgemäßer Vollzug

Solche begrüßenswerten „Andachtsübungen des christlichen Volkes“⁴⁹ oder gottesdienstliche Feiern bestimmter Gruppen sollen die Unterstützung des zuständigen Pfarrers finden. Er trägt dazu bei, daß diese Formen gottesdienstlichen Lebens dem Glauben der Kirche sowie dem Grundsatz der Liturgiekonstitution entsprechen, die von solchen Feiern sagt: Sie sollen „die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen und so geordnet [sein],

daß sie mit der heiligen Liturgie zusammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herausfließen und das Volk Gottes zu ihr hinführen“.⁵⁰

19. Der Platz der Vorbeter

Bei Andachten haben diejenigen, die den Vorbeter-, Lektoren- oder Vorsängerdienst versehen, ihren Platz in der Gemeinde.

Wenn Texte vorzulesen oder vorzusingen sind, treten Lektor/Lektorin oder Kantor/Kantorin vor die Gemeinde hin und tragen sie ihr zugewandt vor. Lesungen und Gesänge aus der Heiligen Schrift werden sinnvollerweise vom Ambo aus vorgetragen; er ist der Ort für die Verkündigung des Wortes Gottes in der Liturgie. Kurze Schriftworte oder kurze Anregungen zur Meditation können um der Konzentration der Mitfeiernden willen vom Platz der Vorbetenden aus vorgetragen werden.

Tagzeitenliturgie

20. Feier der Tagzeiten

In ähnlicher Weise wie dies bei den herkömmlichen Andachten schon vielerorts seit langem geschieht, sollten Laien auch einzelne Horen der Tagzeitenliturgie feiern, vor allem das Morgenlob der Laudes und das Abendlob der Vesper. Denn das Stundengebet der Kirche ist kein Stundengebet der Priester und Diakone. Laudes und Vesper sind von ihrem Ursprung her Gemeindegottesdienste am Morgen und am Abend eines jeden Tages. Als solche bieten sie sich als sehr sinnvolle Formen des Werktagsgottesdienstes überall da an, wo zum Beispiel in Filialkirchen oder wegen des Priestermangels Werktagsmessen nur selten oder gar nicht stattfinden können.

Die ordnungsgemäße Feier von Laudes und Vesper ist auch dort zu empfehlen, wo kein vom Bischof eigens mit dem liturgischen Leitungsdienst beauftragter Laie zur Verfügung steht. Formulare finden sich im „Gotteslob“. Die Feier kann auch mit dem reicheren Textangebot des „Kleinen Stundenbuchs“, mit dem „Antiphonale zum Stundengebet“, dem „Christuslob“ oder in situationsgerechten vereinfachten Formen erfolgen.

An Sonn- und Feiertagen sollte namentlich die Vesper neben der Eucharistiefeier wieder häufiger einen Platz im Gottesdienstplan der Pfarreien erhalten.⁵¹ Laudes und Vesper sind auch empfehlenswerte Grundformen für den Gemeindegottesdienst in Kirchen, in denen an einem Sonn- oder Feiertag keine Eucharistie gefeiert werden kann.⁵²

21. Feier in einfacher Form

Bei der gemeinsamen Feier des Stundengebets ist wie bei allen anderen gottesdienstlichen Feiern auf die richtige Verteilung der Aufgaben zu achten.⁵³ Wer in Abwesenheit des Priesters oder Diakons in einer Gruppe oder in einer kleinen Gemeinschaft die Leitung wahrnimmt, ist „einer unter Gleichen. Er betritt weder den Altarraum, noch grüßt oder segnet er das Volk.“⁵⁴ Seine Sache ist es, an seinem Platz das Gebet mit dem Einführungsversi-

45 Vgl. Der liturgische Dienst des Diakons, Nr. 162f.

46 Vgl. ebd., Nr. 154–157.

47 Vgl. CIC; can. 861 § 1; vgl. Der liturgische Dienst des Diakons, Nr. 151 f.

48 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Erstes Kapitel, Nr. 1–3.

49 Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 13.

50 Ebd.

51 Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 100.

52 Vgl. Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester, Nr. 40.

53 Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 253, 259f.

54 Ebd., Nr. 258.

kel zu eröffnen, zu den Bitten beziehungsweise Fürbitten aufzufordern, sie gegebenenfalls auch selbst vorzutragen, das Vaterunser einzuleiten, die Oration vorzubeten und die Feier mit der dazu im Stundenbuch angegebenen Segensbitte zu beschließen.⁵⁵ „Der Herr segne uns, er bewahre uns vor Unheil und führe uns zum ewigen Leben.“⁵⁶

22. Festliche Gestaltung

An Feiertagen und bei sonstigen festlichen Anlässen ist es angebracht, in Laudes und Vesper die Darbringung von Weihrauch zum Canticum aus dem Evangelium in Laudes und Vesper vorzusehen. Es kann dies in der Weise geschehen, daß in einer vor dem Altar stehenden Schale Weihrauch aufgelegt wird. Daran sollten sich nach Möglichkeit die Mitfeiernden beteiligen. Sinnvoll ist es auch, das Abendlob mit einer Lichtfeier (Luzerner) zu eröffnen. Die Vesper an den Ostersonntagen kann mit „Besuch des Taufbrunnens“ als „Taufvesper“ gefeiert und so für die Mitfeiernden zur Taufgedächtnisfeier werden.⁵⁷ Bei einer festlich gestalteten Feier ist es angebracht, daß diejenigen, die in ihr besondere Aufgaben wahrnehmen, gegebenenfalls in liturgischer Kleidung, im Altarraum Platz nehmen, wo üblicherweise die beim Gottesdienst unmittelbar Mitwirkenden sich aufhalten. Der Priestersitz wird nicht benutzt.

Gottesdienste in Haus und Familie

23. Segnungen in Haus und Familie

Frauen und Männer sind aufgrund des ihnen durch die Sakramente der Taufe und Firmung verliehenen gemeinsamen Priestertums berechtigt und berufen zu segnen.⁵⁸ Sie üben diese Segensvollmacht vor allem im häuslichen und familiären Bereich aus. Das Tischgebet, auch Tischsegnen genannt, ist eine solche alltägliche Form häuslichen Segens.

Entsprechend ihrer elterlichen Verantwortung segnen Mutter und Vater ihre Kinder, etwa am Abend vor der Nachtruhe, am Morgen beim Verlassen des Hauses, in besonderen Situationen und bei wichtigen Lebensereignissen, beispielsweise beim Beginn der Schulzeit, am Tag der Erstkommunion, vor einer längeren Abwesenheit aus der Familie oder anlässlich der Verlobung und der Hochzeit.⁵⁹

Solange die Kinder klein sind, wird die Segensgebärde das auf die Stirn gezeichnete Kreuzzeichen sein. Sind die Kinder größer geworden, wird man sie anleiten, vom Weihwasser zu nehmen und sich selbst zu bekreuzigen. Möglich ist auch das Segenszeichen mit einem in Weihwasser getauchten Zweig.

24. Krankensegen und Muttersegnen in der Familie

„Die Sorge um ein Kind ist während einer Krankheit besonders groß. Durch die Segnung wird es der schützen-

den und heilenden Hand Gottes anvertraut.“⁶⁰ Eltern, die ihr krankes Kind segnen, zeichnen ihm ein Kreuz auf die Stirn, wie sie es bei seiner Taufe getan haben, als ihr Kind Christus geweiht und seiner Obhut empfohlen wurde. Sprechen Familienangehörige für Kranke in ihrer Mitte den Krankensegen,⁶¹ können sie als Segensgebärde dem Kranken ein Kreuz auf die Stirn zeichnen.

Das Segensgebet für eine Mutter, die ein Kind erwartet beziehungsweise ein Kind geboren hat,⁶² ist empfehlenswert; nach dem Gebet kann man der Mutter das Weihwasser reichen.

25. Haussegnung zum Hochfest der Erscheinung des Herrn

Nach altem Brauch werden zum Epiphaniestfest mancherorts die Häuser gesegnet.⁶³ Vater oder Mutter zeichnet auf die Wohnungstür die jeweilige Jahreszahl und die Abkürzung eines Segensspruchs (C + M + B). Die Anfangsbuchstaben der Namen Caspar, Melchior, Balthasar werden als Haussegnen gedeutet: Christus Mansionem Benedicat (Christus segne das Haus). „Zur Haussegnung zieht man betend und mit brennendem Weihrauch durch die Räume.“⁶⁴ Das Haus und seine Räume können mit Weihwasser besprengt werden. Vielfach geschieht diese alljährliche von den Familienangehörigen vorgenommene Haussegnung im Zusammenhang mit dem Sternsingen.

V. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien mit Beauftragung des Bischofs

26. Eine Aufgabe in Ausnahmesituationen

Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Eingliederung in den Leib Christi Anteil am priesterlichen Dienst Jesu Christi und können bestimmte liturgische Aufgaben erfüllen (z. B. Lektoren-, Kantoren- und Ministrantendienste). Sie können auch zu einer weitergehenden Mitwirkung berufen werden. Papst Johannes Paul II. erklärt: „Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.“⁶⁵

Als Anlässe dafür, daß Laien „gewisse heilige Aufgaben stellvertretend erfüllen“ können, hat das Zweite Vatikanische Konzil „den Mangel an geweihten Amtsträgern“ und „deren Verhinderung unter einem Verfolgungsregime“ genannt.⁶⁶

27. Notwendige Beauftragung durch den Bischof

Zu den Voraussetzungen für einen solchen Dienst gehört nicht nur die erforderliche Eignung und eine entspre-

⁵⁵ Vgl. ebd., Nr. 256f.

⁵⁶ Ebd., 54.

⁵⁷ Vgl. ebd., Nr. 213.

⁵⁸ Vgl. De Benedictionibus, Praenotanda generalia, Nr. 18 d; Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 18.

⁵⁹ Vgl. entsprechende Texte und Gestaltungshinweise im Abschnitt „Segnungen im Leben der Familie“, in: Benediktionale, Nr. 51–60.

⁶⁰ Benediktionale, Nr. 53, Vorbemerkung.

⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 56; Die Feier der Krankensakramente, Kap. I: Der Krankenbesuch, Nr. 10–18.

⁶² Vgl. Benediktionale, Nr. 15–16.

⁶³ Vgl. ebd., Nr. 5.

⁶⁴ Ebd., Vorbemerkung.

⁶⁵ Johannes Paul II., Apost. Schreiben „Christifideles laici“, 23: AAS 81 (1989); vgl. auch Zweites Vatikanum, Dekret über das Apostolat der Laien, Art. 24.

⁶⁶ Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 35.

chende Qualifikation, sondern vor allem eine spezielle Beauftragung durch den zuständigen Bischof.⁶⁷ Auf diese Weise wird deutlich, daß die betreffenden Laien nicht aufgrund erworbener Kenntnisse oder besonderer Verdienste in gewissen pastoralen Funktionen mitwirken, sondern diese in Einheit mit dem Bischof und seinem Presbyterium und mit deren Billigung und Unterstützung ausüben.

Eine solche „in Vertretung erfüllte Aufgabe leitet ihre Legitimation formell und unmittelbar von der offiziellen Beauftragung durch die Hirten ab“.⁶⁸ Auf diese Weise soll die enge Verbindung zwischen den Laiendiensten und der Aufgabe der Hirten zum Ausdruck kommen. Dabei werden die Laien die konkreten Aufgaben so erfüllen, daß sie mit dem Willen der kirchlichen Autorität übereinstimmen.⁶⁹

28. Beauftragung entsprechend den Erfordernissen

Der Einsatz der vom Bischof zur Mitarbeit im pastoralen Dienst beauftragten Frauen und Männer ist in den einzelnen Bistümern unterschiedlich geregelt. Auch die Notwendigkeit der Leitung von Gottesdiensten durch beauftragte Laien ergibt sich nicht überall mit der gleichen Dringlichkeit. Darüber wird der zuständige Diözesanbischof je nach den örtlichen Bedürfnissen entscheiden. Daher wird er Frauen und Männer je nach ihren Fähigkeiten für eine begrenzte Zeit und einen bestimmten Bereich nach Maßgabe des Rechts zu Gottesdienstbeauftragten bestellen. Sie sollen dabei nicht durch eine Vielzahl von Aufgaben überfordert und in eine falsche Rolle gedrängt werden.

29. Die Einweisung ehrenamtlicher Beauftragter und hauptberuflicher Mitarbeiter

Für die Aufgabe der Vorbereitung und Leitung gottesdienstlicher Versammlungen stehen in den Bistümern Deutschlands in der Regel ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen zur Verfügung.

a) Ehrenamtliche Mitarbeiter

Es ist eine wichtige Aufgabe für jede Gemeinde, ehrenamtliche Mitarbeiter zur Leitung von Gottesdiensten zu finden. Sie erhalten nach einer Ausbildung vom Bischof eine schriftliche Beauftragung für bestimmte Gottesdienste. Die Einweisung in ihren Dienst geschieht in der Regel durch den zuständigen Pfarrer in der sonntäglichen Meßfeier der Pfarrgemeinde.

Sie kann in folgender Weise vollzogen werden:

– Der Pfarrer gibt nach der Verkündigung des Evangeliums das Beauftragungsschreiben des Bischofs bekannt und erläutert in der Homilie die Bedeutung, den Umfang und den Zeitraum der vom Bischof übertragenen Aufgabe.

– Nach dem Glaubensbekenntnis lädt der Pfarrer die Gemeinde ein, für die Gottesdienstbeauftragten zu beten. Nach einer kurzen Zeit der Stille spricht der Pfarrer ein Segensgebet.

67 Vgl. die Orientierungshilfe der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz für Gottesdienste anlässlich der Beauftragung von Pastoral-/Gemeindereferenten/-innen vom Oktober 1989: Liturgisches Jahrbuch 41 (1991) 53–57.

68 „Christifideles laici“, a. a. O., 430; vgl. auch Instr. Mitarbeit der Laien, Theologische Prinzipien, Nr. 2.

69 Vgl. ebd.

– Bei den anschließenden Fürbitten tragen die Beauftragten abwechselnd die einzelnen Intentionen vor.

– Vor dem Schlußsegen spricht der Pfarrer den Gottesdienstbeauftragten ein Wort der Ermutigung für ihre neue Aufgabe aus. Der Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst haben die wichtige Aufgabe, die Gottesdienstbeauftragten bei der Vorbereitung der Gottesdienste, mit deren Leitung sie betraut werden, zu unterstützen.

b) Hauptberufliche Mitarbeiter

Stehen keine ehrenamtlichen Mitarbeiter aus der Gemeinde zur Verfügung, übernehmen auch hauptberufliche Mitarbeiter gemäß der vorgelegten Ordnung in der Abwesenheit eines Priesters oder Diakons diese liturgischen Dienste.

30. Liturgische Feiern, deren Leitung Laien übertragen werden kann

Die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten liturgischen Bücher und die 1983 in Kraft getretene neue Rechtsordnung der Kirche regeln, welche gottesdienstlichen Versammlungen in Vertretung eines geweihten Amtsträgers von dazu beauftragten Laien geleitet werden können. Dabei handelt es sich immer um Ausnahmesituationen, wobei jeweils sorgfältig abzuwägen ist, welche liturgische Feiern regelmäßig von beauftragten Laien geleitet werden können und wo eine solche Leitung auf außergewöhnliche Not- und Grenzfälle beschränkt bleiben muß. Frauen und Männer, die bereitwillig liturgische Feiern als Gottesdienstbeauftragte leiten, müssen auch vor ungerechtfertigten Erwartungen und falschen Zuordnungen geschützt werden. Wenn sie regelmäßig Leitungsdienste übernehmen, kann dies dazu führen, daß sie von Gemeindegliedern in die Rolle der geweihten Amtsträger gedrängt werden. Auch deshalb ist eine Einschränkung ihrer Tätigkeit notwendig.

Folgende Gottesdienste können von einem beauftragten Laien geleitet werden:

- Selbständige Wort-Gottes-Feiern
- Horen der Tagzeitenliturgie
- Kommunionfeiern
- Eucharistische Andachten
- Feiern mit Kranken und Sterbenden (Krankenkomunion, Wegzehrung)
- Bußgottesdienste
- bestimmte Segnungen
- bestimmte liturgische Feiern während des Katechumenats
- die Feier des Begräbnisses.

Für die rechtlich an sich mögliche Beauftragung von Laien zur Leitung von Tauffeiern und zur Assistenz bei der Feier der Trauung⁷⁰ sehen die deutschen Bischöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Zeit keine Notwendigkeit.⁷¹

70 Vgl. CIC, can. 230 § 3 (Taufe); can. 1112 (Trauung).

71 Hinsichtlich der Beauftragung von Laien zum außerordentlichen Spender der Taufe warnt die Instr. vom 15. August 1997 (Mitarbeit der Laien, Praktische Verfügungen, Nr. 11) vor einer großzügigen Auslegung von CIC, can. 230 § 3. Sie sieht die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, wenn als Begründung angeführt werden: „Überlastung des geistlichen Amtsträgers“, dessen Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebiets liegt, oder seine Verhinderung an dem von der Familie gewünschten Tauftag.

*VI. Die Gestaltung von Gottesdiensten,
die von beauftragten Laien geleitet werden*

Wort-Gottes-Feiern

31. Selbständige Wort-Gottes-Feiern

Das Zweite Vatikanische Konzil hat empfohlen, „eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen“ zu feiern. Dort, wo kein Priester zur Verfügung steht, soll sie „ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs“ leiten.⁷²

Solche vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet geprägte gottesdienstliche Versammlungen gewinnen eine besondere Bedeutung, wenn sie an Sonn- und Feiertagen als Gemeindegottesdienst dort gefeiert werden, wo keine Eucharistiefeier möglich ist. Sie sind aber auch an Werktagen, besonders in geprägten Zeiten des Kirchenjahres, zu fördern, vor allem in Kirchen, in denen nur selten eine Werktagsmesse gefeiert werden kann. Die Verantwortung für die Feier sonn- und feiertäglicher Wortgottesdienste und anderer Formen von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester liegt beim Diözesanbischof, der entsprechende Vorschriften erläßt. Dem zuständigen Pfarrer obliegt es, auf deren Durchführung zu achten und den beauftragten Laien begleitend und fördernd zur Seite zu stehen.

32. Gemeinsame Vorbereitung

Da eine von einem beauftragten Laien geleitete Wort-Gottes-Feier immer Gottesdienst der Kirche ist, gilt auch für einen solchen Gottesdienst die in den liturgischen Büchern festgelegte Grundordnung. Bei den freier Gestaltung überlassenen Teilen sind ebenfalls die Grundsätze liturgischen Singens, Betens und Feierns zu beachten. Vorschriften und Gestaltungshinweise enthalten in der Regel die in verschiedenen Bistümern erlassenen diözesanen Richtlinien. Die konkrete Vorbereitung geschieht in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer.

Es ist notwendig, daß sich der Gottesdienstbeauftragte rechtzeitig zusammen mit den örtlichen Gottesdiensthelfern und -helferinnen, die in der Feier mitwirken sollen, über die für den betreffenden Tag in den liturgischen Büchern vorgesehenen Texte informiert. Die Liturgiekreise in den Gemeinden, aber auch die kirchenmusikalisch Verantwortlichen vor Ort sind hierbei wichtige Ansprechpartner und fachliche Helfer. Besonders an den Sonn- und Feiertagen wird man das Tagesgebet und die vorgesehenen Lesungen aus der Heiligen Schrift, dem Meßbuch und Meßlektionar entnehmen. „So folgen die Gläubigen in ihrem Gebet dem Lauf des Kirchenjahres und hören das Wort Gottes in Einheit mit den anderen Gemeinden der Kirche.“⁷³ Allen Verantwortlichen und Beteiligten soll es ein Anliegen sein, den Gottesdienst gemeinsam und sorgfältig vorzubereiten.

33. Leitungsaufgaben während der Feier

Dem vom Bischof mit der Leitung einer Wort-Gottes-Feier beauftragten Laien kommt es zu:

- die Feier mit einer geprägten liturgischen Formel⁷⁴ zu eröffnen und gegebenenfalls mit kurzen Worten in sie einzuführen,
- das Tagesgebet vorzutragen,
- das Evangelium zu verkünden; dies kann auch durch einen Lektor / eine Lektorin geschehen,
- eine vom Pfarrer vorbereitete Predigt vorzulesen oder, sofern er eine entsprechende Beauftragung hat, eine Ansprache zu halten,
- die Fürbitten einzuleiten und zu beschließen,
- die Einladung zum Vaterunser zu sprechen,
- den Gottesdienst mit einer Segensbitte zu beschließen.
- Anstelle des Entlassungsrufs „Gehet hin in Frieden“ spricht oder singt er im Wechsel mit der Gemeinde die Schlußversikel aus der Tagzeitenliturgie:

V.: „Singet Lob und Preis.“ – A.: „Dank sei Gott dem Herrn.“

oder V.: „Laßt uns gehen in Frieden.“ – A.: „Im Namen Christi. Amen.“

Um der Eindeutigkeit der Feier willen dürfen die für die Meßfeier spezifischen Texte des eucharistischen Teils, vor allem das Eucharistische Hochgebet, nicht eingefügt werden.

34. Die Mitwirkung anderer Dienste

Wie in allen Gottesdiensten jeder „nur das und all das tun [soll], was ihm aus der Natur der Sache und den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28), soll auch der Gottesdienstbeauftragte nicht alle liturgischen Dienste selbst vollziehen. Die Verkündigung der biblischen Lesungen, das Vortragen von Gesängen und der Anliegen im Allgemeinen Gebet (Fürbitten) sollen nach Möglichkeit von anderen Mitwirkenden übernommen werden.

35. Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester

Wenn ein Laie beauftragt ist, infolge einer pastoralen Notsituation an einem Sonn- oder Festtag eine Wort-Gottes-Feier zu leiten, ist darauf hinzuwirken, daß die am Ort versammelte Gemeinde sich mit ihren Diensten und Charismen einbringt und den Gottesdienst so als von ihr selbst getragene Feier erfährt.

Der Gottesdienstbeauftragte wird nur die Dienste, die ihm als solchem notwendigerweise zufallen, wahrnehmen. Dabei soll er sich bewußt sein, daß er in einer Gruppe von Gottesdiensthelfern und -helferinnen steht, die durch die Wahrnehmung der ihnen im Gottesdienst ihrer Gemeinde zukommenden Aufgaben ebenfalls „einen wahrhaft liturgischen Dienst vollziehen“⁷⁵ und zum Gelingen der Feier einen wichtigen Beitrag leisten.

*36. Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung
an Sonntagen*

Jede Kommunionsspendung kommt vom Hochgebet her und wird von ihm getragen. Im Hochgebet der Eucharistiefeier wird lobpreisend verkündet, was der Vater in Christus an uns Großes getan hat. Kernstücke des Hochgebetes sind die Epiklese und der Einsetzungsbericht als Teil der Anamnese (die Verkündigung der Heilstaten Christi, besonders des heilbringenden Leidens, der glorreichen Auferstehung und der Himmelfahrt). Die feiernde

⁷² Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 35, 4.

⁷³ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 36.

⁷⁴ Vgl. Nr. 64.

⁷⁵ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 29.

Gemeinde, die das Gedächtnis Christi vollzieht, wird in seine Lebensbewegung der Hingabe mit einbezogen. Wird die Spendung der Kommunion vom Hochgebet getrennt, tritt der Aspekt der Mahlgemeinschaft einseitig in den Vordergrund. Dies wirft mit Blick auf ein umfassendes Verständnis der Eucharistiefeier große Probleme auf. Wenn jedoch aus besonderen Gründen die Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionfeier verbunden ist, kommen dem Gottesdienstbeauftragten folgende Aufgaben zu:

- die Gemeinde zur Kommunion einzuladen,
- ihr die Kommunion, gegebenenfalls zusammen mit Kommunionhelfern/Kommunionhelferinnen zu reichen,
- die gemeinsame Danksagung zu halten.

37. Andere Formen des sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester

Der Gottesdienst, dem kein Priester vorsteht, muß nicht in jedem Fall eine Wort-Gottes-Feier (gegebenenfalls mit Kommunionfeier) sein. Dieser Gottesdienst kann auch in der Form der Vesper am Vorabend oder Abend des Sonntags oder der Laudes am Sonntagmorgen gefeiert werden. „Denn wenn die Gläubigen zur Feier des Stundengebets gerufen werden und in ihrer Versammlung Herz und Stimme vereinen, wird in ihnen Kirche sichtbar, die das Mysterium Christi feiert.“⁷⁶ In eine solche Feier wird anstelle der Kurzlesung eine der Sonntagslesungen und/oder das Evangelium eingefügt und eine Ansprache gehalten; die Bitten der Laudes und die Fürbitten der Vesper werden so gestaltet, daß sie der Art des Allgemeinen Gebets (Fürbitten) im sonntäglichen Gemeindegottesdienst entsprechen. Wenn ein beauftragter Laie die Feier von Laudes oder Vesper leitet, gelten die von der „Allgemeinen Einführung in das Stundengebet“ für diesen Fall aufgestellten Regeln. Als Form des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester kann auch eine Andacht dienen, für deren Gestaltung das Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ vielfach Texte bereithält.

38. Besonderheiten an bestimmten Tagen im Kirchenjahr: Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag

Es ist höchst wünschenswert, daß am Aschermittwoch, dem Eröffnungstag der Österlichen Bußzeit, am Palmsonntag, wenn die Kirche des Einzugs Jesu in Jerusalem gedenkt und in die Feier der Heiligen Woche eintritt, und am Karfreitag, wenn das Gedächtnis des Leidens und Sterbens des Erlösers begangen wird, möglichst alle Gläubigen die Gottesdienste ihrer Gemeinde mitfeiern, denen der Priester vorsteht. Wo dies nicht möglich ist und auch keine von einem Priester oder Diakon geleitete Wort-Gottes-Feier stattfinden kann, empfiehlt es sich, daß mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers ein beauftragter Laie mit der Gemeinde einen Wortgottesdienst feiert. Zu den Wortgottesdiensten jener Tage gehören, auch wenn ein Gottesdienstbeauftragter sie leitet, in der Regel die charakteristischen Gestaltungselemente: am Aschermittwoch die Segnung und Austeilung der Asche, am Palmsonntag die Feier des Einzugs Christi in Jerusalem und am Karfreitag die Kreuzverehrung, an die sich die Kommunionfeier anschließen kann. Dem Wortgottesdienst an den genannten Tagen liegt jeweils die entsprechende Ordnung des Meßbuchs zugrunde.

– Am Aschermittwoch folgt am Ende des Wortgottesdienstes der Ritus der Segnung und Austeilung der Asche. Der beauftragte Laie spricht eines der im Meßbuch angebotenen Gebete. Nach dem Gebet besprengt er die Asche mit Weihwasser.⁷⁷ Danach legt er allen, die vor ihn hintreten, die Asche auf, wozu er eines der im Meßbuch genannten Begleitworte spricht.⁷⁸ Bei der Austeilung können Gottesdiensthelfer/-innen mitwirken. Der Wortgottesdienst wird fortgesetzt mit den Fürbitten. Nach einer entsprechenden Aufforderung beten alle das Vater- unser. Als Schlußgebet kann das Tagesgebet des ersten Fastensonntags dienen. Mit einer Segensbitte und dem Wechselruf „Singet Lob und Preis ...“ beschließt der Gottesdienstbeauftragte die Feier.

– Am Palmsonntag kann ein beauftragter Laie, der in Abwesenheit des Priesters eine Wort-Gottes-Feier hält, diese mit der „Feier des Einzugs Christi in Jerusalem“ eröffnen. Er richtet sich dabei nach einer der drei im Meßbuch vorgesehenen Formen (Prozession, Feierlicher Einzug, Einfacher Einzug). Nach dem Gebet zur Segnung der Zweige besprengt er diese mit Weihwasser. Wenn ein Laie die Prozession führt, entfallen Altarkuß und Altarinzen.

– Der von einem beauftragten Laien geleitete Gemeindegottesdienst am Karfreitag entspricht grundsätzlich der im Meßbuch beschriebenen Form. Es wird unter Umständen angebracht sein, Anpassungen der Vollgestalt im Sinne größerer Schlichtheit, etwa bei den Großen Fürbitten und der Erhebung des Kreuzes, vorzusehen. Doch sollten möglichst alle Mitfeiernden sich persönlich an der Kreuzverehrung beteiligen.

39. Wort-Gottes-Feiern an Werktagen

Die oben dargelegten Gestaltungsgrundsätze und -hinweise⁷⁹ gelten unabhängig davon, ob ein von einem beauftragten Laien geleiteter Wortgottesdienst (gegebenenfalls mit Kommunionfeier) als sonn- und feiertäglicher Gemeindegottesdienst oder als Werktagsgottesdienst gefeiert wird. Eine regelmäßige oder gelegentliche Feier während der Woche empfiehlt sich vor allem in Gemeinden, in denen kein Pfarrer mehr am Ort wohnt, und in Filialkirchen, in denen an Werktagen keine oder nur noch selten eine Eucharistiefeier möglich ist. Eine Wort-Gottes-Feier tritt auch sinnvollerweise an die Stelle einer angekündigten werktäglichen Eucharistiefeier, wenn diese wegen einer anderen unvorhergesehenen Verpflichtung des Priesters, etwa der Meßfeier anlässlich eines Begräbnisses, oder wegen Krankheit oder Urlaub ausfallen muß. Hinsichtlich der Textauswahl wird man sich an dem orientieren, was die liturgischen Bücher (Meßbuch, Meßlektionar) für den entsprechenden Tag oder Anlaß vorsehen. Doch besteht an Wochentagen, ähnlich wie bei der Werktagmesse und bei Meßfeiern im kleinen Kreis, eine größere Auswahlfreiheit und Anpassungsmöglichkeit.

40. Wortgottesdienste mit Kommunionfeier an Werktagen

Auch in die Wort-Gottes-Feier am Werktag sollte nur ausnahmsweise und aus begründetem Anlaß die Kommunionsspendung einbezogen werden. In diesem Fall wird die Wort-Gottes-Feier ähnlich dem Wortgottesdienst der Messe des betreffenden Tages gestaltet. Sie endet mit

⁷⁷ Vgl. De Benedictionibus Nr. 59, 152, 489.

⁷⁸ Vgl. Meßbuch, S. 78f.

⁷⁹ Vgl. oben Nr. 32–34 und 37.

⁷⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 33.

den Fürbitten. Der sich daran anschließende Kommunionteil beginnt mit dem Vaterunser. Hierfür gilt die Studienausgabe „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“.⁸⁰ Darüber hinaus sind die diözesanen Richtlinien zu beachten.

41. Kommunionsspendung mit kurzem Wortgottesdienst

Nicht immer ist es angebracht, vor der Kommunionsspendung einen vollen Wortgottesdienst zu feiern, „beispielsweise wenn nur der eine oder andere zu kommunizieren wünscht und eine wirkliche Gemeinschaftsfeier nicht möglich ist“.⁸¹ Für solche Situationen enthält die erwähnte Studienausgabe einen „Ritus mit kurzem Wortgottesdienst“.⁸²

Gottesdienste mit Kranken und Sterbenden

42. Feiern mit Kranken und Sterbenden

Da vielfach Laien in der Kranken- und Altenseelsorge mithelfen, ist es sinnvoll, wenn sie den zuständigen Pfarrer oder Hausgeistlichen bei der Überbringung der Krankenkommunion unterstützen. Sie können im Notfall auch die Wegzehrung reichen. Dagegen ist die Feier der Krankensalbung dem Priester vorbehalten.

43. Krankenbesuch

Beim Besuch von Kranken⁸³ soll der zur Mitarbeit in der Krankenseelsorge beauftragte Laie sich hinreichend Zeit nehmen; er soll den Kranken zuhören und sich auf ihre jeweilige Situation einzustellen versuchen, ihnen Zuspruch aus dem Glauben geben und helfen, den Sinn von Krankheit und Tod im Glauben an Jesus Christus anzunehmen. Die Kranken brauchen gerade in der Krankheit die Begegnung mit Christus in den Sakramenten. Der Wunsch danach muß von den Kranken selbst ausgehen. Doch soll man sie in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Krankenkommunion und der Feier der Buße, auf den Sinn der Krankensalbung und deren rechtzeitigen Empfang aufmerksam machen und sie gegebenenfalls auf die Feier der Sakramente mit dem Priester vorbereiten. Kranke Menschen zum persönlichen Gebet und auch zum gemeinsamen Gebet mit ihren Angehörigen und den Personen, die sie pflegen, anzuregen, ist eine wichtige seelsorgliche Aufgabe. Wenn es den Kranken schwerfällt zu beten, soll der sie begleitende Laie ihnen helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Oft werden Kranke, die sich nicht in der Lage sehen, selbst zu beten, einverstanden sein, daß man für sie betet.

44. Krankensegen

Der Krankenbesuch kann mit einem Segensgebet abgeschlossen werden.⁸⁴ Nach dem Segensgebet kann dem Kranken ein Kreuz auf die Stirn gezeichnet werden. Im Rahmen eines Krankenbesuchs ist ein kurzer Wortgottesdienst zu empfehlen. In der Regel besteht er aus

80 Vgl. Erstes Kapitel: Die heilige Kommunion außerhalb der Messe, Nr. 13-41.

81 Erstes Kapitel: Die heilige Kommunion außerhalb der Messe, Nr. 42.

82 Vgl. ebd., Nr. 42-53.

83 Vgl. Die Feier der Krankensakramente, Kap. I: Der Krankenbesuch, Nr. 1-4.

84 Texte und Gestaltungshinweise ebd., Nr. 9-17; Benediktionale, Nr. 53 und 56.

Schriftlesung, gemeinsamem Gebet und Krankensegen. Es empfiehlt sich, die Kranken, gegebenenfalls mit ihren Angehörigen und anderen, die sie in ihrer Krankheit begleiten, von Zeit zu Zeit zu einem in der Krankenhauskapelle oder an einem anderen geeigneten Ort zu feiernden Wortgottesdienst mit Krankensegen einzuladen. Für einen solchen Krankengottesdienst hält „Die Feier der Krankensakramente“ ein Formular bereit.⁸⁵

45. Krankenkommunion

Kranken soll die Eucharistie häufig gebracht werden. Damit dies geschehen kann, sind die Priester auf die Mithilfe von Laien angewiesen. Akolythen, Kommunionhelfer/-innen und zur Mitarbeit in der Krankenseelsorge beauftragte Laien unterstützen sie in diesem Dienst. Es ist besonders sinnvoll, wenn die Eucharistie den Kranken der Gemeinde aus der sonntäglichen Gemeindemesse überbracht wird.

An der Kommunionfeier sollen nach Möglichkeit auch die Angehörigen teilnehmen. Sie können mit den Kranken die Kommunion empfangen. Der beauftragte Laie leitet die Feier entsprechend der im liturgischen Buch „Die Feier der Krankensakramente“ festgelegten Ordnung.⁸⁶ Wenn Kranke nicht mehr in der Lage sind, die Eucharistie unter der Gestalt des Brotes zu empfangen, kann sie ihnen unter der Gestalt des Weines gereicht werden. Zur Übertragung ist ein verschließbares Gefäß zu verwenden.⁸⁷

46. Wegzehrung

Da die Wegzehrung nach Möglichkeit im Rahmen einer Eucharistiefeier im Krankenzimmer empfangen werden soll, ist ihre Spendung zunächst Aufgabe des zuständigen Priesters. Auch wegen des möglichen Verlangens nach dem Bußsakrament sollte ein Priester den Sterbenden die Wegzehrung reichen. Wenn jedoch kein Priester zur Verfügung steht, gehört es zu den Aufgaben des zur Kommunionsspendung beauftragten Laien, einem Sterbenden die Wegzehrung zu bringen, ihn in seiner Sterbestunde zu begleiten, den Angehörigen beizustehen und mit ihnen die Sterbegebete zu beten. Die Wegzehrung reicht der beauftragte Laie in der für die Feier außerhalb der Messe vorgesehenen Form.⁸⁸ Wenn die Beichte nicht möglich ist, helfen der Kommunionsspender oder die Kommunionsspenderin dem Sterbenden, seine Sünden zu bereuen und um Vergebung zu bitten. Der Ablass in der Sterbestunde ist eng mit dem Bußsakrament verbunden; nur der Priester kann ihn erteilen.⁸⁹

Eucharistische Gottesdienste

47. Eucharistieverehrung außerhalb der Messe

Die Eucharistie wird nach ältestem Brauch aufbewahrt, um jederzeit als Wegzehrung den Sterbenden gebracht

85 Kap. I, Nr. 9-17.

86 Vgl. ebd., Nr. 19-40; vgl. auch die Studienausgabe: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Nr. 54-67.

87 Vgl. Die Feier der Krankensakramente, Kap. I, Nr. 20.

88 Ebd., Kap. III, 2: Die Spendung der Wegzehrung außerhalb der Meßfeier, Nr. 23-43.

89 Vgl. Handbuch der Ablässe. Normen und Gewährungen, Bonn 1989 (Enchiridion indulgentiarum). Vgl. auch die Verkündigungsbulle „Incar-nationis mysterium“ von Papst Johannes Paul II. zum großen Jubiläum des Jahres 2000 vom 29. November 1998, Nr. 9-10 sowie Anhang.

werden zu können; ein zweiter Grund der Aufbewahrung ist die Kommunion außerhalb der Meßfeier. Die Aufbewahrung der Eucharistie führte im Laufe der Frömmigkeitsgeschichte zu dem lobenswerten Brauch, die eucharistische Speise auch außerhalb der Meßfeier zu verehren. Diese Verehrung des Altarsakramentes gründet im Glauben an die wirkliche Gegenwart des Herrn im aufbewahrten eucharistischen Brot.⁹⁰

Da das eucharistische Opfer Quelle und Höhepunkt des gesamten kirchlichen Lebens ist, wird nicht nur seine Feier, sondern ebenso „die private und öffentliche Verehrung des Altarsakramentes auch außerhalb der Messe ... von der Kirche warm empfohlen“.⁹¹ Wenn die Gläubigen Jesus Christus im Sakrament des Altares verehren, dann sollen sie sich bewußt sein, „daß diese Gegenwart aus dem Opfer hervorgeht und auf die sakramentale und geistliche Kommunion hinzielt“.⁹² Die Aussetzung der heiligen Eucharistie lädt sie ein, die ihrem Herrn geschuldete Anbetung im Geist und in der Wahrheit darzubringen und ihr Herz mit ihm zu vereinigen. Besonders in Gemeinden, in denen nicht mehr regelmäßig an Sonn- und Feiertagen und nur mehr selten an Werktagen die Eucharistie gefeiert werden kann, soll die Verehrung des eucharistischen Herrn außerhalb der Meßfeier gepflegt werden. Nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer kann ein beauftragter Laie (Akolyth, Kommunionhelfer, Kommunionhelferin) das Altarsakrament im Ziborium (Pyxis) oder in der Monstranz aussetzen und am Ende der Anbetung wieder reponieren, nicht aber den sakramentalen Segen erteilen.

48. Die eucharistische Aussetzung durch einen beauftragten Laien

Leitet ein beauftragter Laie einen Gottesdienst mit Aussetzung des Allerheiligsten Sakramentes, geht er, nachdem er dem Altar durch tiefe Verneigung die Verehrung erwiesen hat, zum Tabernakel, öffnet ihn und macht eine Kniebeuge. Dann nimmt er das Altarsakrament heraus und fügt gegebenenfalls die Hostie in die Monstranz ein. Ist das Ziborium (Pyxis) oder die Monstranz auf dem mit einem Tuch bedeckten Aussetzungsalter aufgestellt, kann der für die Feier beauftragte Laie Weihrauch einlegen und das Allerheiligste Sakrament inzensieren.

49. Gestaltung der Anbetung

Die Anbetung „ist so zu gestalten, daß die Gläubigen mit Gebeten, Gesängen und Anhören der Lesungen ihre volle Aufmerksamkeit auf Christus, den Herrn, richten können“.⁹³ Dem dient nicht zuletzt die Beachtung der richtigen Gebetsrichtung. Da die Anbetung dem im Sakrament gegenwärtigen Herrn gilt, vor dem die Gläubigen versammelt sind, durch den sie dem Vater danken und dem sie ihre Anliegen und Bitten anvertrauen, sind Gebete und Gesänge nicht der Gemeinde zugewandt vorzutragen, sondern zum ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament hin. Dies gilt besonders für Christusakklamationen, Christuslitaneien und an Christus gerichtete Fürbitten.

90 Vgl. Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie „Eucharisticum Mysterium“ vom 25. Mai 1967, Nr. 49: AAS 59 (1967) 566f.; Studienausgabe: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Meßfeier, Allgemeine Einführung, Nr. 5.

91 Instruktion „Eucharisticum Mysterium“, Nr. 58.

92 Studienausgabe: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Meßfeier, Nr. 80.

93 Instruktion „Eucharisticum Mysterium“, Nr. 60.

Lesungen aus der Heiligen Schrift und ggf. eine Homilie oder kurze Ansprache sollen vor der Aussetzung erfolgen. Dabei wird der Ambo benutzt.

Die Auswahl der Gebete, Gesänge und Lesungen soll den jeweiligen Festtag oder die Eigenart der jeweiligen Zeit des Kirchenjahres beachten. Wo das Altarsakrament nur für kurze Zeit ausgesetzt werden soll, ist eine angemessene Zeit für das stille Gebet vorzusehen. „Wenn das heilige Sakrament über längere Zeit auf dem Altar ausgesetzt ist, kann auch das Stundengebet davor verrichtet werden, vor allem die wichtigsten Horen. Im Stundengebet nämlich finden Lob und Danksagung, die Gott in der Eucharistiefeier dargebracht werden, ihre Fortsetzung durch den ganzen Tag, und die Bitten der Kirche werden an Christus und durch ihn an den Vater im Namen der ganzen Welt gerichtet.“⁹⁴ Dabei gelten hinsichtlich der Körperhaltung und Gebärden die gewöhnlichen Regeln.⁹⁵

50. Abschluß der Anbetung

Zum Abschluß der Anbetung kniet sich der Gottesdienstbeauftragte vor dem Aussetzungsalter nieder. Während ein passender Hymnus oder ein eucharistisches Lied gesungen wird, kann er Weihrauch einlegen und das Allerheiligste Sakrament inzensieren. Ist der Gesang beendet, bringt er das Ziborium (Pyxis) oder die Monstranz zum Tabernakel zurück, wobei er gegebenenfalls das Schultervelum benützt. Er stellt das Allerheiligste in den Tabernakel, macht eine Kniebeuge und geht in die Sakristei zurück. Während der Reposition kann die Gemeinde ein Lied singen oder es können Akklamationen gesprochen oder gesungen werden.

51. Die eucharistische Prozession

Mit Prozessionen, in denen das Allerheiligste Sakrament feierlich durch die Straßen getragen wird, bekundet das christliche Volk öffentlich seinen Glauben und seine Verehrung gegenüber dem im Sakrament gegenwärtigen Herrn.⁹⁶ Unter den eucharistischen Prozessionen ragt im gottesdienstlichen Leben einer Pfarrei die Fronleichnamsprozession hervor. Ihr soll eine Meßfeier vorausgehen, in der die Hostie für die Prozession konsekriert wird. Am Ende der Fronleichnamsprozession (nach örtlichem Brauch auch an bestimmten Stationen unterwegs) wird der sakramentale Segen erteilt. Wegen der engen Verbindung einer eucharistischen Prozession mit der Meßfeier und der mit ihr verbundenen Erteilung des sakramentalen Segens kommt es dem Priester zu, das Allerheiligste in einer eucharistischen Prozession, namentlich in der Fronleichnamsprozession, zu tragen. Dieser kann sich jedoch von einem Diakon, einem Akolythen oder einem Kommunionhelfer / einer Kommunionhelferin unterstützen lassen, wenn er nicht in der Lage ist, die Monstranz selbst den ganzen Prozessionsweg zu tragen. Ein beauftragter Laie darf aber nicht selbständig eine eucharistische Prozession halten. Eine eucharistische Prozession ohne ordinierter Vorsteher ist wegen des Wegfalls des Segens nicht sinnvoll. Wenn in einer Gemeinde keine Fronleichnamsprozession sein kann, empfiehlt es sich, daß sie gemeinsam mit einer ihrer Nachbargemeinden das Fronleichnamsfest feiert. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Fronleichnamsprozession an einem der auf das Fest fol-

94 Instruktion „Eucharisticum Mysterium“, Nr. 96.

95 Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 263–266.

96 Vgl. ebd., Nr. 101–108.

genden Sonntage nachzuholen, wenn in dem betreffenden Ort die Sonntagsmesse gefeiert wird.

Bußgottesdienste

52. Von beauftragten Laien geleitete Bußgottesdienste

„Bußgottesdienste sind Versammlungen des Volkes Gottes, in denen die Gemeinde das Wort Gottes hört, das uns zur Umkehr und zur Erneuerung des Lebens ruft und die Erlösung durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi verkündet.“⁹⁷ „Auch wenn der Bußgottesdienst nicht eine Form des Bußsakramentes ist, so werden doch im Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde dank der Fürbitte der Kirche entsprechend der Reue und Bußgesinnung des Menschen Sünden vergeben, und es wird Heil vermittelt. Deshalb soll der Bußgottesdienst in jeder Gemeinde – vor allem in der Fastenzeit und der Adventszeit – seinen festen Platz haben.“⁹⁸ Seine liturgische Form ist in der Studienausgabe „Die Feier der Buße“ beschrieben.⁹⁹ Für den Fall, daß kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, kann ein beauftragter Laie einen Bußgottesdienst leiten.

Segensfeiern

53. Die Leitung von Segensfeiern

Die Aufgabe zu segnen ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu.

– Der Bischof leitet sinnvollerweise Segnungen, die von Bedeutung sind für das Leben der Ortskirche.

– Die Priester stehen vor allem den Segensfeiern vor, die für die von ihnen geleitete Gemeinde als Ganze bedeutsam sind.

– Diakone leiten bestimmte Segensfeiern, die in engem Zusammenhang mit ihrer pastoralen Tätigkeit, etwa in der Krankenseelsorge, stehen. Doch wo immer ein Priester anwesend ist, übernimmt dieser den Vorstedherdienst, während der Diakon in der seinem Amt zukommenden Weise mitwirkt. Je stärker eine Segensfeier die ganze Gemeinde betrifft und auf die sakramentale Mitte des kirchlichen Lebens bezogen ist, um so mehr ist ihre Leitung Sache des Pfarrers, der sie nach Möglichkeit selbst wahrnehmen wird.¹⁰⁰ Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Das gilt in besonderer Weise für die Eltern im Bereich ihrer Familie.

54. Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können

Über die von Laien vollzogenen Segnungen im häuslichen und familiären Bereich hinaus können Laien vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, daß aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Die Beauf-

tragung geschieht sinnvollerweise in der Regel für solche Segnungen, die eine Nähe zum pastoralen Tätigkeitsbereich der beauftragten Laien haben und Personen oder Personengruppen gelten, die ihrer Sorge in besonderer Weise anvertraut sind. Im einzelnen können folgende Segnungen von dazu beauftragten Laien übernommen werden:

a) Segnungen im Laufe des Kirchenjahres

- Segnung des Adventskranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniestag (Benediktionale, Nr. 4, 5)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6; ein Laie spricht die Segensbitte 2 ohne Segensgebärde)
- Segnung und Austeilung der Asche in einem Wortgottesdienst (Meßbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Meßbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Benediktionale, Nr. 7)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannistag (Benediktionale, Nr. 14).

b) Anlaßbezogene Segnungen

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15, 16)
- Kindersegnung zu Beginn eines Schuljahres (Benediktionale, Nr. 18)
- Segnung der Eheleute bei ihrer silbernen oder goldenen Hochzeit (Benediktionale, Nr. 23, 24)
- Reisesegen (Benediktionale, Nr. 26)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Benediktionale, Nr. 69–80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Benediktionale, Nr. 86–94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Benediktionale, Nr. 95–98)
- Segnung jeglicher Dinge (Benediktionale, Nr. 99).

Vor allem wird der Blasiussegen von vielen Gläubigen besonders eng mit dem Dienst des Priesters verbunden. Deshalb sollten alle Möglichkeiten zur Mitwirkung des Priesters ausgeschöpft werden, bevor ein Laie diesen Dienst übernimmt. Gegebenenfalls müßte die Gemeinde vor der Feier über diese Bemühungen informiert werden.

55. Hinweise zur Form von Segensfeiern

Der beauftragte Laie richtet sich nach der im Benediktionale vorgegebenen Ordnung. „Die Vollform kann durch Erweiterung oder Kürzung an die Situation angepaßt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Struktur gewahrt bleibt.“¹⁰¹ Die Gestalt der Feier wird sich auch mit

⁹⁷ Die Feier der Buße, Pastorale Einführung, Nr. 36.

⁹⁸ Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluß: Sakramentenpastoral 4.3; Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 1976), S. 262.

⁹⁹ Vgl. Die Feier der Buße, Anhang II.

¹⁰⁰ Vgl. Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 18.

¹⁰¹ Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 22.

der unterschiedlichen Zahl der Mitfeiernden ändern. „Ist eine beträchtliche Kürzung erforderlich, so müssen die Schriftlesung oder wenigstens ein kurzes Schriftwort, eine kurze Deutung der Segenshandlung und das Segensgebet bleiben. Die Segnung öffentlicher Einrichtungen soll sich auf keinen Fall allein auf das Segensgebet beschränken.“¹⁰²

Gottesdienste im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Kirche

56. Gebete für Katechumenen

Die Feier der Eingliederung von Erwachsenen sowie Kindern im Schulalter in die Kirche sieht zwischen der Feier der Aufnahme in den Katechumenat und der Feier der Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens Gebete um Befreiung (Kleine Exorzismen) und Segnungen vor, die in der Regel vom Priester oder Diakon vollzogen werden. Der Bischof kann aber auch einen die Katechumenatsgruppe oder einzelne Katechumenen begleitenden Katecheten mit dieser Feier beauftragen. In diesem Fall breitet der beauftragte Katechet seine Hände über den Katechumen aus, während er das Gebet um Befreiung oder das Segensgebet spricht. Im Anschluß an das Segensgebet kann er den Bewerbern einzeln die Hand auflegen.¹⁰³ Während in Missionsgebieten, wo die Begleitung von Katechumenen vielfach ganz den Katecheten anvertraut ist, deren Beauftragung zur Leitung der erwähnten Feiern sinnvoll und vielfach auch notwendig ist, gehen die für das deutsche Sprachgebiet maßgeblichen liturgischen Ordnungen und pastoralen Hilfen davon aus, daß ein Priester oder Diakon diesen Feiern vorsteht.¹⁰⁴

57. Der Leitungsdienst bei der Feier der Initiationssakramente

In jedem Fall ist es die Aufgabe des Bischofs oder des an seiner Stelle eine Ortsgemeinde leitenden Priesters, der Feier der Initiationssakramente, Taufe, Firmung und Eucharistie, vorzustehen. Das gilt grundsätzlich auch für die Feier der Kindertaufe. Obwohl jeder Laie im Notfall gültig taufen kann, ist die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder durch das Sakrament der Taufe ein hochbedeutungsvolles Ereignis für die Kirche am jeweiligen Ort und von daher eine erstrangige Amtspflicht des Pfarrers. Die Deutsche Bischofskonferenz sieht für ihren Bereich zur Zeit nicht die Notwendigkeit, Laien mit der Leitung von Tauf- und Firmungen zu beauftragen.

Begräbnisfeiern

58. Die Feier des Begräbnisses

Die Feier des Begräbnisses hat im Bewußtsein der Gläubigen und der Öffentlichkeit einen hohen Rang. Sie bietet besonders in der heutigen Situation zunehmender Säkularisierung und religiöser Indifferenz eine wichtige pastorale Chance, Zeugnis von der christlichen Hoffnung

zu geben. Oft ergibt sich anlässlich eines Sterbefalls die Gelegenheit für eine direkte Begegnung der Seelsorger mit jenen Gläubigen, die über Jahre hin den Kontakt zum kirchlichen Leben verloren hatten. „Daher ist es wünschenswert, daß die Priester und Diakone auch unter Opfern persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen, um für die Verstorbenen zu beten und sich auch den Familien zu nähern und die sich bietende Gelegenheit für eine angemessene Evangelisierung zu nutzen.“¹⁰⁵ Vom Bischof beauftragte Laien können die Feier des Begräbnisses nur im Fall einer ernsthaften Verhinderung von geweihten Amtsträgern leiten. Sie richten sich dann nach der im liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ festgelegten Ordnung und nach dem ortsüblichen Brauch.

59. Situationsgerechte Gestaltung

Damit die Feier möglichst gut der Situation entspreche, sieht das Ritual verschiedene Fassungen und Auswahlmöglichkeiten vor, aus denen die jeweilige Feier sorgfältig zusammengestellt werden muß. „Bisweilen wird es angebracht sein, die Texte noch weiter anzupassen, z. B. durch Auslassungen oder kleine Beifügungen.“¹⁰⁶ Außerdem achte auch der Laie darauf, daß es bei jedem Begräbnis dem Zelebranten aufgegeben ist, mit Einfühlung und Aufmerksamkeit für die konkrete Situation die Gestaltung der Begräbnisfeier vorzubereiten, insbesondere hinsichtlich der Verkündigung des Wortes Gottes. „Dabei soll er den Verstorbenen und die besonderen Umstände seines Todes vor Augen haben. Er soll aber auch den Angehörigen helfen, ihr Leid und ihre Trauer in der Kraft des christlichen Glaubens zu tragen.“ Desgleichen soll er versuchen, „auch solche Teilnehmer anzusprechen, die dem christlichen Gottesdienst oder sogar dem christlichen Glauben fernstehen.“¹⁰⁷

60. Einladung zur Mitfeier der Begräbnismesse

Wenn ein beauftragter Laie die Begräbnisfeier leitet, geschieht dies im Rahmen eines Wortgottesdienstes. Doch ist darauf zu achten, daß zu geeigneter Zeit und an geeignetem Ort eine Begräbnismesse gefeiert wird. Der beauftragte Laie weise die Trauergemeinde darauf hin und lade sie zur Teilnahme ein.

Feiergestalt

61. Besondere Kennzeichen

In der Gestalt der liturgischen Feiern kennt die Kirche von jeher Zeichen zur Kennzeichnung der einzelnen liturgischen Dienste. Dies trifft für Bischof, Priester und Diakon, aber auch für die beauftragten Laien zu. Der Sinn der unterscheidenden Zeichen liegt nicht darin, die einzelne Person herauszuheben, sondern die gegliederte Gestalt der Feiergemeinde zum Ausdruck zu bringen. Die Mitfeiernden müssen grundsätzlich die Feiern unterscheiden können. Dazu muß deutlich sichtbar werden, ob ein Priester den Vorsteherdienst wahrnimmt oder ein Diakon oder ein beauftragter Laie vertretend die Leitung innehat. Damit finden auch die Gottesdienstbeauftragten den ihnen eigenen liturgischen Ort in diesen Feiern.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 109 und Nr. 119.

¹⁰⁴ Vgl. die Hinweise zur liturgischen Gestaltung der Feier auf dem Weg zur Taufe, in dem im Auftrag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und des Deutschen Liturgischen Instituts erarbeiteten Werkbuch von M. Ball u. a., Erwachsene auf dem Weg zur Taufe, München 1997, 87–91, 104–117.

¹⁰⁵ Instr. Mitarbeit von Laien, Praktische Verfügungen, Nr. 12.

¹⁰⁶ Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 23.

¹⁰⁷ Ebd., Nr. 26.

62. Angemessene Kleidung

Die liturgische Kleidung derer, die in einer gottesdienstlichen Versammlung besondere Dienste und Aufgaben wahrnehmen, hebt den festlichen Charakter der Feier hervor. Die unterschiedlichen Formen der Gewänder und bestimmte Insignien kennzeichnen den unterschiedlichen Stand und Auftrag der unmittelbar am liturgischen Geschehen Mitwirkenden. Sie weisen hin auf ihr geistliches Amt oder auf die ihnen zukommende liturgische Aufgabe. Ein Gottesdienstbeauftragter darf nicht liturgische Gewänder anlegen, die den geweihten Amtsträgern vorbehalten sind (Stola, Dalmatik, Meßgewand) oder zur Verwechslung Anlaß geben. Wird auf die liturgische Kleidung verzichtet, tragen Laien, die Gottesdienste leiten, normale, der Würde ihres Dienstes angemessene Zivilkleidung. Es ist Sache des Ortsbischofs vorzuschreiben, ob und bei welchen Gelegenheiten Gottesdienstbeauftragte liturgische Kleidung tragen können. Als solche kann eine Albe (unter Umständen mit Schultertuch und Zingulum) dienen. Sie erinnert an das Taufgewand. Talar und Chorrock sind von ihrer Entstehung her eher klerikale Gewänder.

63. Der Platz eines Gottesdienstbeauftragten

Wenn ein Laie eine von einer Gemeinde oder einer Gruppe gefeierte Hore der Tagzeitenliturgie, vor allem Laudes und Vesper, leitet, verhält er sich wie „einer unter Gleichen“¹⁰⁸. Er benutzt nicht den Vorsteherstuhl im Altarraum. In der Regel hat er seinen Platz unter den übrigen Mitfeiernden. Wird das Stundengebet mit größerer Feierlichkeit gehalten, ist es angebracht, daß der Gottesdienstbeauftragte gegebenenfalls in liturgischer Kleidung, zusammen mit anderen, die in der Feier einen besonderen Dienst versehen, dort Platz nimmt, wo üblicherweise die unmittelbar beim Gottesdienst Mitwirkenden sich aufhalten. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für andere von einem beauftragten Laien geleitete Gottesdienste. Im Blick auf den „Sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester“ sagt das betreffende Direktorium der Kongregation für den Gottesdienst (Nr. 40): „Den Vorsteherstuhl soll er (d. h. der zum Leitungsdienst beauftragte Laie) nicht benutzen ...“ In beengten Chorräumen kann der Ambo als Ort dienen, von dem aus der Gottesdienst geleitet wird. An den Altar tritt der Gottesdienstbeauftragte in Wort-Gottes-Feiern jedoch nicht. Ist mit der Wort-Gottes-Feier nach diözesaner Regelung eine Kommunionfeier verbunden, tritt der Gottesdienstbeauftragte zu deren Beginn erst dann vor den Altar.

64. Unterscheidende Worte und Gebärden

Die liturgischen Bücher behalten bestimmte Elemente in den gottesdienstlichen Feiern der Kirche den geweihten Amtsträgern vor. Zu ihnen gehören namentlich die liturgischen Grußformeln, die von der Gemeinde mit „Und mit deinem Geiste“ beantwortet werden. Diese Antwort wird in der westlichen und östlichen Tradition als Hinweis auf das Charisma der geweihten Amtsträger verstanden. Diesbezüglich gilt es auch eine ökumenische Gemeinsamkeit zu bewahren: Nicht nur die Ostkirchen und Altkatholiken, sondern auch die meisten Kirchen der Reformation halten an diesem Unterscheidungsmerkmal fest. Es kommt deshalb allein einem Bischof, Priester oder Diakon zu, die Mitfeiernden mit dem Gruß „Der Herr sei mit

euch“ oder mit ähnlichen Worten zu grüßen, die die Gemeinde mit „Und mit deinem Geiste“ beantwortet.

Es ist eine angemessene Form der Eröffnung eines Gottesdienstes, wenn ein Gottesdienstbeauftragter mit einem der im Stundengebet üblichen Einführungsversikel beginnt, „O Gott, komm mir zu Hilfe ...“ oder „Herr, öffne meine Lippen ...“ und der trinitarischen Doxologie „Ehre sei dem Vater ...“ oder mit den gewöhnlichen Begleitworten zum Kreuzzeichen „Im Namen des Vaters ...“ Alle Feiernden bezeichnen sich bei dem Eröffnungswort mit dem Kreuzzeichen.

Über die Gemeinde am Ende einer gottesdienstlichen Versammlung mit dem Kreuzzeichen den Segen zu spenden, kommt nur den geweihten Amtsträgern zu. Der Laie spricht vielmehr die Segensbitte: „Es segne uns der allmächtige Gott ...“ Dabei bezeichnet er sich selbst mit dem Kreuzzeichen, wie es alle Mitfeiernden tun.

Desgleichen bleibt es den geweihten Amtsträgern vorbehalten, den Segen mit dem Altarsakrament zu erteilen. Akolythen und als außerordentliche Kommunionspender/-innen beauftragte Laien dürfen zwar das Sakrament aussetzen und reponieren, nicht aber den eucharistischen Segen erteilen.

65. Gebets- und Segensgebärden von beauftragten Laien

Beim Vortrag von Gebeten halten Laien die Hände gefaltet. Diese Gebetsgebärde sehen die liturgischen Bücher auch vor, wenn Laien ein Segensgebet sprechen. Außer bei der Segnung der Katechumenen bleibt die Gebärde der Handauflegung oder des Ausbreitens beider Hände über der Gemeinde während der Segnung den Bischöfen, Priestern und Diakonen vorbehalten. Sie repräsentieren aufgrund ihrer Weihe in besonderer Weise Christus. Durch sie segnet der erhöhte Herr noch immer sein Volk, wie er den Kindern und Kranken segnend die Hände aufgelegt und seine Jünger mit erhobenen Händen gesegnet hat (vgl. Mk 10,16; Lk 4,40; Lk 24,50).

Bei den liturgischen Feiern, vor allem bei den Feiern der Segnungen, sind Zeichen von besonderer Bedeutung. Das Kreuz ist „Höhepunkt allen Lobpreises, die Quelle allen Segens und die Ursache aller Gnade“.¹⁰⁹ Das Weihwasser weist auf Leben und Reinigung hin und ist Erinnerungszeichen an die Taufe.¹¹⁰ Der Weihrauch ist Ausdruck festlicher Freude und des zu Gott aufsteigenden Gebets.¹¹¹

Darum können Laien bei der Segnung von Personen diesen ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Bei der Segnung von Gegenständen entfällt das Kreuzzeichen mit der Hand. Laien können Weihwasser reichen, womit die Segneten sich selbst bekreuzigen, oder die um den Segen bittenden Gläubigen mit Weihwasser besprengen. Die zu segnenden Gegenstände können mit Weihwasser besprengt, gegebenenfalls auch inzensiert werden.

66. Schlußwort

Alle Frauen und Männer, die sich hauptberuflich oder nebenamtlich einsetzen, daß in ihren Gemeinden die Li-

¹⁰⁸ Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 258.

¹⁰⁹ Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 28.

¹¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 29.

¹¹¹ Vgl. ebd., Nr. 30.

turgie der Kirche lebendig gefeiert wird, verdienen dankbare Anerkennung und Ermutigung. Das gottesdienstliche Leben allgemein und besonders unter dem Druck des Priestermangels ist ohne die Mitarbeit der Laien nicht mehr vorstellbar.

Angesichts der Unverzichtbarkeit des priesterlichen Dienstes bleibt uns die Bitte um Priesterberufe als erst-rangiges Gebetsanliegen aufgetragen. Die gute, von gegenseitiger Achtung getragene Zusammenarbeit der Priester, Diakone und der in der Seelsorge tätigen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Laien ist Voraussetzung für ein fruchtbares Wirken der Kirche. Die hohe Bedeutung des Gottesdienstes ruft uns alle dazu auf, uns gemeinsam für eine würdige Feier der heiligen Liturgie einzusetzen.

Anhang

67. Benennung der mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragten Laien

Nicht unwichtig ist, wie die Aufgabe der Leitung von Gottesdiensten durch Laien bezeichnet wird.

Gottesdienstleiter bzw. -leiterin

In manchen Bistümern hat sich die Bezeichnung „Gottesdienstleiter“ bzw. „Gottesdienstleiterin“ eingebürgert. In der Umgangssprache ist mit dem Begriff „Leiter“ hohe Gestaltungsbefugnis und Aufsicht verbunden. Die Bezeichnung „Leiter“ kann deshalb zu einer Überschätzung im Hinblick auf die Befugnis zur Gottesdienstgestaltung führen. Der Gottesdienst ist nicht primär Betätigungsfeld von Leitung in diesem Sinn, sondern er will die Begegnung und Beziehung der Gemeinde und ihrer Glieder zu Gott ermöglichen. Es besteht zudem die Gefahr, daß durch diese Bezeichnung das Miteinander der Laiendienste bei den liturgischen Feiern verdunkelt wird. Auch bei der Beauftragung von Laien zur geistlichen Leitung in den katholischen Jugendverbänden hat die Deutsche Bischofskonferenz den Titel „Leiter/-in“ vermieden. Sie spricht in diesem Zusammenhang von „Aufgaben der geistlichen Leitung“. Als Bezeichnung für diese Aufgabe werden dort genannt „Geistlicher Assistent“ bzw. „Geistlicher Begleiter/-in“.¹¹² In Bistümern, in denen der Begriff „Gottesdienstleiter“ bzw. „-leiterin“ zur Zeit unverzichtbar erscheint, muß er nachdrücklich als Aufgabe unter ande-

¹¹² Die Deutschen Bischöfe, Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden (Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Nr. 59), ebd., Nr. 4.1 und 4.2.4.

ren Aufgaben und im Sinn des Moderierens verstanden¹¹³ werden.

Gottesdiensthelfer bzw. -helferin

In manchen Bistümern ist die Bezeichnung „Gottesdiensthelfer“ bzw. „Gottesdiensthelferin“ üblich geworden. Dieser Begriff verdeutlicht vor allem den Aspekt des Helfens, der mit der Gottesdienstbeauftragung verbunden ist. Nicht selten wird aber auch der Begriff „Gottesdiensthelfer/-helferin“ als Sammelbegriff für alle liturgischen Dienste verstanden. Deshalb ist er als Bezeichnung für diese bestimmte liturgische Aufgabe weniger geeignet.

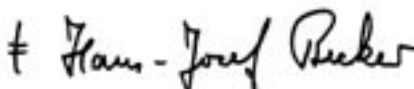
Gottesdienstbeauftragte

Eine weitere Bezeichnung ist der noch wenig geläufige Begriff „Gottesdienstbeauftragter“ bzw. „Gottesdienstbeauftragte“. Er verweist besonders auf die Beauftragung durch den Bischof. Ebenso schließt er die Letztverantwortlichkeit des Pfarrers für die Gottesdienste einer Pfarrei mit ein. Dieser Begriff greift auch einen Teil der Bezeichnung auf, die in der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien im Dienst der Priester“ verwendet wird: „außerordentlicher Beauftragter“¹¹⁴. Die Deutsche Bischofskonferenz spricht sich dafür aus, diesem Begriff den Vorzug vor den anderen Bezeichnungen zu geben.

Die vorstehende Rahmenordnung setze ich hierdurch mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn in Geltung.

Paderborn, den 13. April 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 42-10.00.1/5

¹¹³ Das römische Direktorium „Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester“ (1988) bezeichnet den Dienst des Diakons und des Laien gleichlautend mit „moderari“, wobei die deutsche Übersetzung beim Diakon „vorstehen“, beim Laien dagegen „leiten“ wählt (ebd., Nr. 29, 38f.). Der „moderator-Leiter“ bzw. die „moderator-Leiterin“ hat keine ihm bzw. ihr eigene Aufgabe wahrzunehmen, sondern handelt in „Vertretung“ des nicht anwesenden Priesters.

¹¹⁴ Instr. Mitarbeit der Laien, Art. 1, § 3.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 50. Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz, Hamm-Herringen, und Pfarrei St. Bonifatius, Hamm.

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrgrenze zwischen den Katholischen Pfarrgemeinden Heilig Kreuz Hamm-Herringen und St. Bonifatius

Hamm wird im Bereich Juffernbuschstraße und Kommunalfriedhof in folgender Weise geändert:

Die Pfarrgrenze folgt nunmehr im Bereich der Juffernbuschstraße der Gemarkungsgrenze Herringen und verläuft hinter der östlichen Häuserreihe der Juffernbuschstraße in südlicher Richtung, schneidet die Dortmunder Straße westlich der Hausnummer 173 und trifft an der nordöstlichen Ecke des Kommunalfriedhofs auf die bisherige Pfarrgrenze, sodass der Kommunalfriedhof nebst angrenzender Straßenteile von Zechenweg, Humbertweg

und Dortmunder Straße nunmehr zur Pfarrgemeinde Heilig Kreuz Herringen fallen.

Artikel 2

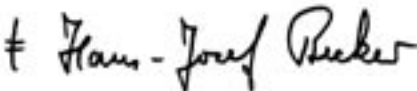
Die Grenzänderung erfolgt bedingungslos. Vermögensrechtliche Veränderungen ergeben sich nicht.

Artikel 3

Die Grenzänderung gilt als vollzogen mit dem 1. April 2007, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 9. Februar 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/42410-11-1/06

Nr. 51. Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003 (zuletzt geändert am 10. Mai 2006, Kirchliches Amtsblatt 2006, St. 5, Nr. 63.)

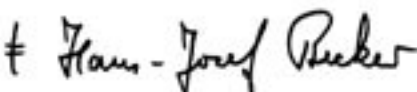
Der Abschnitt „B. Aufwandsentschädigung“ wird wie folgt geändert:

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die steuerpflichtige und zuwendungswirksame Aufwandsentschädigung beträgt für Dechanten 130,00 € monatlich und für die stellvertretenden Dechanten 65,00 € monatlich.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Paderborn, den 3. April 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 15/A 35-10.01.1

Nr. 52. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2007

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

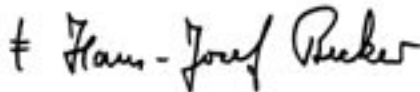
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der

Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509f.) in Verbindung mit dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 15. September 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: A 13-11.01.3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2007.

Düsseldorf, 13. Dezember 2006

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

L. S. gez. Dr. Patrick Opdenhövel

Nr. 53. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2007

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. 1986, S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 656f.), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) vom 23. Dezember 1968 (Staatsanzeiger 3/1969, S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2001 (Staatsanzeiger 2001, S. 3746), setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716f.) als auch des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2444 A – 018 – II 3 b) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem

genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

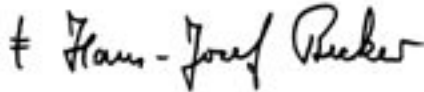
Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Kirchensteuerbeschlusses vom 27. November 2006 (Genehmigungsurkunde des Hessischen Kultusministeriums v. 8. Dezember 2006, Az.: I.4 – 870.400.000 – 8 – StAnz. 2007 S. 11).

Paderborn, den 5. Februar 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3

Hessisches Kultusministerium

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich folgenden, vom Erzbischof von Paderborn am 5. Februar 2007 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Kirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) als auch des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Kirchensteuerbeschlusses vom 27. November 2006 (Genehmigungsurkunde des Hessischen Kultusministeriums v. 8. Dezember 2006, Az.: I.4 – 870.400.000 – 8 – StAnz. 2007 S. 11).

Wiesbaden, den 7. Februar 2007

In Vertretung:

L. S. gez. Joachim Jacobi

Az.: I.4-870.400.000 – 8 -

Nr. 54. Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 760) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen i. d. F. vom 13. Juni 2002 (KA 2002, S. 164, Nr. 184.) setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2007 werden von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Fall mindestens 3,60 € jährlich. Von Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 €, bei wöchentlicher 0,07 €, bei monatlicher 0,30 €, bei vierteljährlicher 0,90 € zu erheben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen sowohl des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716f.) als auch des Erlasses des niedersächsischen Finanzministeriums betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447 – 8 – 35) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

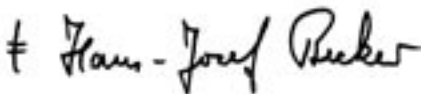
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September,

10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

Paderborn, den 16. Januar 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, 29. 1. 2007

Az.: 24.1-54063/10

Neufassung des Kirchensteuerbeschlusses für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Pa-

derborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2007

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich die Neufassung des Kirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr 2007 vom 16. 1. 2007 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dörbaum

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 55. Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007

Einander Halt sein!

Ehe und Familie im Osten Europas stärken

So lautet das Motto der RENOVABIS-Pfingstaktion 2007. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk RENOVABIS den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für viele Familien haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. RENOVABIS will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für die Familien in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2007

– Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2007 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 6. Mai 2007 in Münster eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Reinhard Lettmann mit Erzbischof Dr. Józef Zyciński von Lublin (Polen), weiteren Bischöfen und Gästen aus Bosnien, Polen, Rumänien, aus Russland, der Slowakei und Tschechien um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster feiern.

– Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, wird in Würzburg mit Bischof Dr. Friedhelm Hofmann und Bischöfen und Gästen aus Rumänien und der Ukraine um 10 Uhr im Würzburger Dom begangen. Bereits am Freitag, dem 25. Mai, feiert der Kiewer Groß-erzbischof und Metropolit der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche Lubomyr Kardinal Husar in Würzburg in der Marienkapelle am Markt eine ökumenische Vesper mit Vertretern unterschiedlicher Konfessionen aus Ost und West. Daran nimmt auch der Würzburger Altbischof Dr. Paul Werner Scheele teil.

– Die Aktionszeit beginnt am Montag, dem 30. April – in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, dem 6. Mai 2007, und endet am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorabendmessen (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2007

ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

– Aushang der RENOVABIS-Plakate (im Bistum Münster bereits kurz nach Ostern)
– Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2007

– Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

– Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 20. 3. 2007, Seite 40)

– in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

– Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag (Pfingsten)

– Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
– die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,

– zum Pfarramt gebracht oder

– dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.

– Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder *Einlegen in die Gottesdienstordnung*

*Samstag und Pfingstsonntag 26./27. Mai 2007
Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Ost-
europa-Kollekte*

Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. – Dort leiden viele Familien existenzielle Not.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2007“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

– Die Pfingstnovene 2007 von RENOVABIS-Gründervater Weihbischof em. Leo Schwarz (Trier) unter dem Titel „Pfingsten im Zeichen des Kreuzes“ legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Bischof Leo Schwarz ließ sich vom Berg der Kreuze im litauischen Šiauliai inspirieren. Zu den Texten gibt er auch Bilder an die Hand, die auch auf der CD zur RENOVABIS-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Diese Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und den verschiedenen Verbänden.

– Neben den „Bausteinen für den Gottesdienst“, in diesem Jahr mit Predigtimpulsen von Br. Paulus Terwite und den dazugehörigen RENOVABIS-Kletterpflanzen-Sämereien, sei auf das Themenheft mit Familienalbum hingewiesen. Außerdem dienen der RENOVABIS-Pfingstaktion neue Segenswunschbänder, Postkarten-Sets und Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarngemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Wieder gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-ROM, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

– Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der *Solidaritätsaktion RENOVABIS*, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon 08161/5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161/5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 56. Kolping-KODA

Regelung über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Neubekanntmachung der Regelung vom 8. 12. 1999 (KA 2000 St. 4 Nr. 53., S. 49ff.) aufgrund des Änderungsbeschlusses der Kolping-KODA vom 28. 9. 2005 (KA 2005, St.12, Nr. 175., S.199ff.)

1. Zweck

Mit dieser Regelung soll älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nachfolgend nur noch Mitarbeiter genannt) der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband

Paderborn mit seinen angeschlossenen Einrichtungen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung ein gleitender vorzeitiger Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. Zusätzlich soll Ausgebildeten und Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit eröffnet und sozialverträgliche Personalanpassung erreicht werden.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die:

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen,
- unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre bei Rechtsträgern, der in die Zuständigkeit der Kolping-KODA fallen, beschäftigt waren,
- und mindestens 1080 Kalendertage eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ausgeübt haben und
- bei denen kein gesetzlicher Rentenanspruch/-bezug vorliegt.

3. Beantragung der Altersteilzeit

a) Der Dienstgeber kann mit Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Erfordernisse unter Nr. 2 erfüllen, auf deren Antrag ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren.

b) Mit Mitarbeitern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Erfordernisse unter Nr. 2 erfüllen, soll auf deren Antrag ein Altersteilzeitverhältnis vereinbart werden.

c) Altersteilzeitanträge sind drei Monate vor Antritt der Altersteilzeit vom Mitarbeiter zu stellen. Von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgesehen werden. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit erfolgt einvernehmlich durch eine schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem Mitarbeiter.

4. Ablehnung und Zustimmung von Altersteilzeitanträgen

a) Der Dienstgeber hat über einen Teilzeitantrag im Rahmen der Nr. 3 a) nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Für die Annahme eines Antrages nach Nr. 3 a) spricht insbesondere, dass

- die Anzahl der Mitarbeiter, die in Altersteilzeit stehen, fünf vom Hundert der Gesamtmitarbeiterzahl des Betriebs nicht überschreitet
- die Wiederbesetzung der Stelle des betroffenen Mitarbeiters bzw. eine Wiederbesetzungskette zu dieser Stelle möglich ist, um den Erstattungsanspruch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen,
- dadurch ein notwendiger Personalabbau sozialverträglich erfolgen kann
- die persönliche Situation des Mitarbeiters dies erfordert
- dringende dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

b) Der Dienstgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses nach Nr. 3 b) nur ablehnen, wenn:

– die Anzahl der Mitarbeiter, die in Altersteilzeit stehen, 5 % der Gesamtmitarbeiterzahl des Betriebs überschreitet (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 ATG)

– dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen, z.B. wenn durch das Altersteilzeitdienstverhältnis finanzielle Mittel Dritter (kirchliche und öffentliche Zuwendungen, Leistungen der Sozialleistungsträger etc.) erheblich gemindert werden.

Die Festlegung eines höheren Altersteilzeitkontingentes kann mit einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 II MAVO geregelt werden.

5. Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses

Die Altersteilzeit beginnt frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Dauer von Arbeitsphase und Freistellungsphase darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht unterschreiten und einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten.

Zwei Jahre können nur unterschritten werden, wenn der Mitarbeiter das gesetzliche Altersruhegeld nach Altersteilzeit (§ 38 SGB VI) nicht in Anspruch nehmen will oder er schon altersmäßig vorher in den Ruhestand gehen kann. Die Mindestdauer beträgt dann ein Jahr.

Bei der Festlegung der Dauer der Altersteilzeit ist in jedem Fall eine möglichst kurze Laufzeit bis zum frühestmöglichen gesetzlichen Rentenzugang einzuhalten.

6. Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit

Durch die Altersteilzeitvereinbarung wird die bisherige wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte vermindert. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit wird auf die nächste volle Stunde gerundet.

Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann zeitlich so verteilt werden, dass sie

a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe von Nr. 7 freigestellt wird (Blockmodell)

b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell)

c) als Kombination von Teilzeit- und Blockmodell geleistet wird (Kombinationsmodell)

In dem Antrag auf Altersteilzeit ist durch den Arbeitnehmer festzulegen, ob die Arbeitsleistung nach dem Teilzeit-, Block- oder Kombinationsmodell zu erbringen ist. Die Regelung über die Ablehnung und Zustimmung des Antrags auf Altersteilzeit nach Ziffer 4 gilt entsprechend.

7. Leistungen während der Altersteilzeit

7.1 Altersteilzeitentgelt in der Arbeitsphase

Die Höhe des Altersteilzeitentgelts beträgt in der Arbeitsphase die Hälfte des *Arbeitsentgelts* vor Beginn der Altersteilzeit zuzüglich der nicht in Monatsbeträgen fest-

gelegten, vertraglich vereinbarten Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütung). Die Berechnung des Arbeitsentgelts richtet sich nach dem *Arbeitsvertrag*.

Ein Anspruch auf Einmalzahlungen (Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld) besteht während der Altersteilzeit nicht.

Das Teilzeitarbeitsentgelt pro Monat wird erhöht um den Betrag, der sich ergibt, wenn die Weihnachtszuwendung und das Urlaubsgeld addiert und durch 12 dividiert wird.

Das Altersteilzeitentgelt nimmt auf der Basis des Vollzeitbruttomonatsentgelts in vollem Umfang an den arbeitsvertraglich vereinbarten oder betrieblichen Erhöhungen des Entgelts teil.

7.2 Altersteilzeitentgelt während der Freistellungsphase

In der Freistellungsphase werden die Hälfte des Bruttomonatsentgelts und die nicht in Monatsbeiträgen festgelegten vertraglich vereinbarten Entgeltbestandteile, die sich aus dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate der Arbeitsphase ergeben, gezahlt. Die Berechnungsgrundlage des im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung in der Freistellungsphase zu zahlenden Arbeitsentgelts entspricht mindestens der Höhe in der Arbeitsphase. Das Altersteilzeitentgelt nimmt, auf der Basis des Arbeitsentgelts vor Beginn der Altersteilzeit, in vollem Umfang an den arbeitsvertraglich vereinbarten oder betrieblichen Erhöhungen dieses Entgelts teil.

7.3 Höhe des Aufstockungsbetrages zum Entgelt

Das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des SGB III nicht überschreitet, wird um 20 v. H. aufgestockt.

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften unberücksichtigt; diese werden neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter mindestens 82 % plus 0,15 % pro Beschäftigungsjahr bei Rechtsträgern, die in die Zuständigkeit der Kolping-KODA fallen, des Nettobetrag erhält, der sich aus dem Arbeitsentgelt auf der Grundlage der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (Mindestnettoentgelt). Für die Berechnung des Mindestnettoentgelts ist das auf einen Monat entfallende, durch den Dienstgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge zu vermindern, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen.

Sofern das Arbeitsentgelt des Mitarbeiters vor Beginn der Altersteilzeit die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen sollte, sind für die Berechnung des Mindestnettoentgelts diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen.

7.4 Ausgleichszahlungen bei vorzeitigem Ausscheiden während der Altersteilzeit im Blockmodell

Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Alterszeit nach dem Blockmodell (Nr. 6) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach Nr. 7.1, 7.2 und 7.3 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

7.5 Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung

Der Dienstgeber entrichtet während der Dauer der Altersteilzeit über die auf das monatliche Altersteilzeitentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nicht berücksichtigt. Die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung trägt nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI iVm § 163 Abs. 5 SGB VI der Dienstgeber. Der Rentenversicherungsbeitrag für das beitragspflichtige Teilzeitarbeitsentgelt wird nach §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 SGB VI iVm § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI je zur Hälfte durch den Dienstgeber und den Mitarbeiter getragen.

8. Insolvenzsicherung

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gegen eine Insolvenz des Unternehmens zu sichern, wenn eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit zum Aufbau eines Wertguthabens führt, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgelts nach § 6 I ATG einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt. Die Aufstockungsbeträge sind nicht Gegenstand der Insolvenzsicherung.

(2) Der Dienstgeber hat mit einer juristischen Person oder Personengesellschaft für jeden Arbeitnehmer einen Vertrag zur Sicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitkonten zu schließen.

Der Vertrag hat die Pflicht des Dienstgebers zu begründen, das für den einzelnen Arbeitnehmer bestehende Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag pro Monat an das Unternehmen zu zahlen. Der Vertrag hat die Pflicht des Unternehmens zu begründen, mit Beginn der Freistellungsphase das Wertguthaben, ggfls. ratierlich, einschließlich des darauf entfallenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbetrag an den Dienstgeber zu zahlen. Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Arbeitsvertrag durch Kündigung oder Tod vorzeitig endet, ist nach dem Vertrag über die Sicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitkonten das zur Sicherung des Wertguthabens einschließlich des

darauf entfallenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vorhandene Kapital durch das Unternehmen an den Dienstgeber zu zahlen.

(3) Der Dienstgeber hat an der zukünftigen Forderung gegen das Unternehmen auf Zahlung mit Beginn der Freistellungsphase ein Pfandrecht durch Rechtsgeschäft bei Zustandekommen der Altersteilzeitvereinbarung zu begründen.

Die Pfandreife tritt ein, wenn der Dienstgeber in der Freistellungsphase mit der Zahlung des Arbeitsentgelts in Verzug ist. Die Regelung gilt entsprechend bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Beendigung des Arbeitsvertrags durch Kündigung oder Tod.

(4) Der Dienstgeber hat dem Mitarbeiter die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffene Maßnahme mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. Durch Dienstvereinbarung kann eine andere gleichwertige Form als Nachweis geregelt werden.

(5) Die Regelung über die Sicherung der Wertguthaben gegen Insolvenz gilt für ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis, das ab dem 1. 7. 04 begonnen hat, rückwirkend zum 1. 7. 04.

(6) Die Regelungen nach Absatz 1-4 gelten mit Wirkung zum 1. 6. 05 entsprechend für ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis, das vor dem 1. 7. 04 begonnen hat.

9. Aufklärungs- und Hinweispflichten

Der Dienstgeber hat dem Arbeitnehmer vor Zustandekommen der Altersteilzeitvereinbarung mitzuteilen, dass die Entgeltaufstockungsleistungen dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b I Nr. 1 g EStG unterliegen. Die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte werden dem Steuersatz unterworfen, der sich bei Steuerpflichtigkeit der Entgeltaufstockungsleistungen ergeben würde. Auf die Möglichkeit einer Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42 e EstG ist hinzuweisen.

10. Sonstige Leistungen im Rahmen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit

10.1 Abfindungszahlungen bei Ausscheiden nach Ablauf der Altersteilzeit

Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenverkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von fünf v. H. der Vergütung und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen, die dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses zugestanden hätten, wenn er mit der wöchentlichen Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses gezahlt.

10.2 Ausgleich der Rentenminderung durch Abschluss einer Versicherung über eine Zusatzrente

Der Ausgleich der Rentenminderung kann alternativ durch Abschluss einer Versicherung über eine Zusatzrente erfolgen. Die nach Ziffer 10.1 sich ergebende Abfindung wird während der Laufzeit monatlich gleichmäßig zur Zahlung der Prämie verwendet. Der Dienstgeber hat

eine Pflicht zur Aufklärung dahingehend, dass er die konkrete Berechnung der Abfindungssumme der sich aus der Versicherung ergebenden Zusatzrente in einer schriftlichen Auskunft mindestens einen Monat vor Unterzeichnung des Altersteilzeitvertrages gegenüberstellt. Die Ausübung des Wahlrechts durch den Mitarbeiter hat bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages zu erfolgen.

10.3 Entgeltfortzahlung, Krankengeld

Während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhält der Mitarbeiter Entgeltfortzahlung in Höhe des Teilzeiteinkommens und der Aufstockungsleistungen des Dienstgebers nach §§ 3 f. EntgeltzG.

Nach Ablauf des Sechs-Wochen-Zeitraums erhält der Mitarbeiter Krankengeld nach §§ 44 f SGB V und den Aufstockungsbeitrag in Höhe von 20 vom Hundert des monatlichen Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, unabhängig davon, ob die Aufstockungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Der Mitarbeiter tritt einen nach § 10 II ATZG bestehenden Anspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit an den Dienstgeber ab.

Der Dienstgeber entrichtet während der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Sechs-Wochen-Zeitraums über die auf das monatliche Altersteilzeitentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

10.4 Zahlungen für den VBLU

Hat der in Altersteilzeit gehende Mitarbeiter eine Zusatzversorgung beim VBLU (Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.), werden weiterhin vom Dienstgeber $\frac{2}{3}$ und vom Mitarbeiter $\frac{1}{3}$ in die Zusatzversorgung eingezahlt. Der Beitrag beträgt 6,9 % der monatlichen Brutto-Teilzeitvergütung.

11. Mehrarbeit und Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn sie die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV nicht überschreitet, gleichgültig bei welchem Dienst- oder Arbeitgeber sie geleistet werden, es sei denn, diese Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden.

Der Mitarbeiter darf nicht Mehrarbeit und Überstunden über die Altersteilzeit hinaus leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet.

12. Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Während der Beschäftigung vor der Freistellung während der Teilzeitphase hat der Mitarbeiter den vertraglich vereinbarten Urlaubsanspruch.

Kann der Urlaub des Arbeitnehmers in der Arbeitsphase ganz oder teilweise nicht gewährt werden, weil der Urlaubserteilung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen, ist er abzugelten, wenn das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet.

13. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne der Nr. 9 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

14. Mitwirkungspflicht

14.1 Mitteilungspflicht

Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

14.2 Rückzahlungspflicht

Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er Mitwirkungspflichten nach Nr. 14.1. verletzt hat.

15. Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet:

(1) bei dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) bei außerordentlicher Kündigung

(3) bei Auflösungsvertrag

(4) bei Vollendung des 65. Lebensjahres

(5) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.

(6) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Dienstnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

16. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Regelung der Kolping-KODA über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft und endet ohne Nachwirkung am 31. 12. 2009.

Für die Zeit ab dem 1. 1. 2010 sind Leistungen nach § 4 ATZG nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 ATZG erstmals vor diesem Termin vorgelegen haben.

Auf ein Altersteilzeitverhältnis, das vor dem 1. 7. 04 begonnen wurde, ist die Regelung der Kolping-KODA über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit vom 8. 12. 1999 i. d. F. des Beschlusses vom 13. 12. 2000 anwendbar. Die Neuregelung gilt für das Altersteilzeitverhältnis, das ab dem 1. 7. 04 beginnt.

Der von der Kolping-KODA beschlossene Muster-Altersteilzeitvertrag hat zwingende Formpflicht für jeden Altersteilzeitarbeitsvertrag.

Musterarbeitsvertrag

Änderungsvertrag

Zwischen _____
(Dienstgeber)

und _____
(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

wird der Dienstvertrag vom _____ auf der Grundlage

(1) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078),

(2) des Beschlusses der Kolping-KODA vom _____
– jeweils in der geltenden Fassung –

wie folgt geändert:

§ 1 Altersteilzeitarbeitsverhältnis

Das Dienstverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab _____ als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

§ 2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird auf die Hälfte der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit vermindert.

Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet

im Blockmodell
Arbeitsphase vom _____ bis _____
Freizeitphase vom _____ bis _____

im Teilzeitmodell

im Kombinationsmodell
Arbeitsphase:
Block: vom _____ bis _____
Teilzeit: vom _____ bis _____

Freizeitphase: vom _____ bis _____

§ 3 Arbeitsentgelt, Aufstockungsleistungen

(1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Entgelt gemäß der Nr. 7.1., 7.2. Beschluss der Kolping-KODA. Das Arbeitsentgelt ist unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend zu zahlen.

(2) Außerdem erhält die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter Aufstockungsleistungen nach Maßgabe der Nr. 7.3. Beschluss der Kolping-KODA.

§ 4 Mitwirkungs- und Erstattungspflichten

(1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat Änderungen der sie/ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Alterssteilzeitleistungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen (§11 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz).

(2) Zu Unrecht erbrachte Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an den Dienstgeber hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten, wenn sie/er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie/er vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist (§ 11 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz).

(3) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Alterssteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie/er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie/er Änderungen der sie/ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Dienstgeber nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

§ 5 Ausgleich der Rentenminderung

- Abfindung nach Beendigung der Altersteilzeit (Ziffer 10.1)
- Abschluss einer Versicherung über eine Zusatzrente (Ziffer 10.2)

§ 6 Steuerliche Behandlung

Die Entgeltaufstockungsbeträge unterliegen dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b I Nr. 1 g EstG. Die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte werden dem Steuersatz unterworfen, der sich bei Steuerpflichtigkeit der Entgeltaufstockungsleistungen ergeben würde. Es besteht für den Mitarbeiter die Möglichkeit einer Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42 e EstG.

§ 7 Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet am _____

(Ort, Datum)

(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Az.: 5/ A 97-12.01.2/8

Nr. 57. GEMA-Vergütungssätze

Ab dem 1. 1. 2007 haben sich die GEMA-Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (M-U) und Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (U-VK) erhöht.

Die neuen Vergütungssätze können aus dem Internet abgerufen werden unter www.gema.de.

Auf die Veröffentlichung der GEMA-Verträge (KA 1986 Nr. 166.) und des dazu veröffentlichten Merkblattes (KA 1999 Nr. 54.) weisen wir mit der Bitte um Beachtung hin.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Die Meldungen an die GEMA sind von den in Nr. 1 (Aufführungseinwilligung) des GEMA-Vertrages Genannten rechtzeitig zu veranlassen, sofern sich eine Meldepflicht aus den vorgenannten Veröffentlichungen ergibt.

Falls eine erforderliche Anmeldung nicht vorgenommen wird, ist die GEMA berechtigt, als Vertragsstrafe den doppelten Vergütungssatz geltend zu machen.

Die Anmeldungen sind an die zuständigen Bezirksdirektionen zu richten. Für NRW ist dieses die Bezirksdirektion in 44137 Dortmund, Südwall 17-19, Tel.: 0231/57701-0, Fax 57701-120.

Rückfragen können auch an das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates gerichtet werden, Tel.: 05251/125-1210.

Nr. 58. Urlaubsvertretung

Priester für eine Urlaubsvertretung in der Zeit von Mitte Juli (oder letzte Juliwoche) bis ca. Ende August gesucht. Wenn möglich vier Wochen. Es wären zwei Pfarren in einer wunderschönen, höher gelegenen (ca. 800-900 m Seehöhe) Gegend unweit von Villach in Kärnten zu betreuen.

Quartier wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kontaktadresse: 0676 3820541 oder 0676 7836357

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen

den, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.